Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde,

vorgelegt

der hohen philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

Von

Anton Herzog

aus Konstanz.

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1909

Referent:

Herr Geh. Hofrat Professor Dr. Georg von Below.

Mit Genehmigung der Fakultät enthalten die Dissertationsexemplare nur einen Teil (das erste Kapitel) der Promotionsschrift. In vollständigem Umfang erscheint diese als Heft 12 der Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke (Berlin und Leipzig, Verlag von Dr. Walther Rothschild).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543127_0062

Meinen Eltern.

Wenn mehrere, einander unmittelbar folgende Fussnoten auf die gleiche Quellensammlung sich beziehen, so ist diese jeweils nur das erste Mal genannt. Bei den folgenden Belegen sind demgemäss dann immer nur die betreffenden Seiten angegeben.

Inhaltsverzeichnis.

(Es folgt hier das Inhaltsverzeichnis der Gesamtabhandlung.)

Seite.

Einleitung 1

1. Kapitel: Getreide und Brot . . . . . 3—56

Erster Teil: **Die Getreideversorgung.** (S. 5—17)

§ 1. Allgemeines über Strassburgs Getreideversorgung und -handel 5

Strassburgs Eigenproduktion. (S. 5) Der Getreideimport. (S. 5) Der Strassburger Exporthandel. (S. 5) Der Getreidekleinhandel. (S. 6)

§ 2. Die städtische Politik hinsichtlich des Getreidehandels. 6

Die Exportpolitik. (S. 6) Die Kornkäufer. (S. 8) Die Konzentration des Handels auf dem Markt. (S. 9) Bestimmungen zur Verhütung der Preissteigerung. (S. 10) Die Sicherung von Quantität und Qualität. (S. 12)

§ 3. Einrichtungen der Vorratsbildung für Teuerungzeiten. 13

Der städtische Kornspeicher. (S. 13) Die Privatvorräte der Bürger. (S. 16)

Zweiter Teil: **Das Müllergewerbe.** (S. 18—26)

§ 1. Die Müller und Mühlen. 18

Die Organisation der Müller. (S. 18) Die Mühlen. (S. 19)

§ 2. Die Fürsorge für das Publikum. 21

Die Fürsorge im allgemeinen. (S. 21) Die Sicherung der Mehlquantität. (S. 22) Die Sicherung der Mehlqualität. (S. 24) Die Kontrolle. (S. 25)

Dritter Teil: **Das Bäckergewerbe.** (S. 26—56)

§ 1. Die Brotversorgung und die einzelnen Kategorien von Bäckern. 27

I. Die Feilbäcker: Die Bäckerzunft. (S. 28) Die Landbäcker. (S. 34) II. Die Hausbäcker. (S. 38)

§ 2. Vorschriften zur Sicherung von Quantität und Qualität. 40

Vorschriften für die zünftigen Bäcker. (S. 40) Vorschriften für die Landbäcker. (S. 43) Vorschriften für die Hausbäcker. (S. 44)

§ 3. Taxen. 45

Die Brottaxen der heimischen Feilbäcker. (S. 46) Taxen der Landbäcker. (S. 51) Lohntaxen der Hausbäcker. (S. 51)

Seite

§ 4. Die Kontrolle. 52

I. Die Kontrolle der zünftigen Bäcker: Organe zur Kontrolle der zünftigen Bäcker. (S. 52) Der Hartbrotmarkt. (S. 54) II. Kontrolle der Landbäcker. (S. 54) III. Die Kontrolle der Hausbäcker. (S. 56)

2. Kapitel: **Fleischversorgung.** . . . . . 57—71

§ 1. Die Organisation der Metzger und die städtische Politik ihr gegenüber. 57

Die Organisation der Metzger. (S. 57) Die städtische Politik der Zunft gegenüber (S. 59)

§ 2. Die Beschaffung von Schlachtvieh und Schlachtprodukten. 60

Der Viehhandel zum Zweck des Fleischverkaufs. (S. 60) Die Schlachtviehproduktion im Nebenerwerb. (S. 60) Der Einkauf von Vieh und die Viehhaltung seitens der Bürger. (S. 62) Tierfett- und Salzfleischimport. (S. 62)

§ 3. Die Regelung des Marktangebots von Fleisch. 63

§ 4. Die Sicherung von Quantität, Qualität und Preis. . . . 64

Die Sicherung der Quantität. (S. 64) Die Sicherung der Qualität. (S. 64) Die Sicherung des Preises. (S. 66)

§ 5. Die Kontrolle. 67

I. Einrichtungen zur Kontrolle: Das Schlachthaus. (S. 67) Die Freibank. (S. 68) II. Kontrollorgane: Die Fleischschaukommission. (S. 69) Die genossenschaftliche Kontrolle der Metzger. (S. 70) Die Kontrolle der Metzger durch das Publikum. (S. 71)

3. Kapitel: **Fischversorgung.** . . . . . 72—89

Erster Abschnitt: **Die Versorgung mit einheimischen Fischen.** (S. 72—86)

§ 1. Die Regelung des Angebots. 72

I. Der Fischhandel und die ihn betr. Angebotspolitik: Die Fischerzunft und der Fischhandel. (S. 72) Die auswärtigen Fischer und ihr Fischhandel. (S. 78)

II. Verhütung des Raubfangs von Fischen. (S. 79)

§ 2. Vorschriften zur Sicherung von Quantität, Qualität und Preis. 82

Die Sicherung der Quantität. (S. 82) Die Sicherung der Qualität. (S. 83) Die Sicherung des Preises. (S. 84)

§ 3. Die Kontrolle. 85

Der Verkaufsort. (S. 85) Die Fischschau. (S. 85) Die genossenschaftliche Kontrolle der Fischer. (S. 86)

Zweiter Abschnitt: **Die Versorgung mit Meerfischen.** (S. 86—89)

§ 1. Allgemeines. 86

§ 2. Die Fürsorge für das Publikum. 87

Die Fürsorge für ein genügendes Angebot. (S. 87) Die Sicherung der Qualität. (S. 88) Die Kontrolle. (S. 89)

4. Kapitel: **Geflügel und Wildpret.** . . . . . 90—95

Seite
§ 1. Die Regelung des Angebots 90
I. Der Handel und die ihn betr. Angebotspolitik: Die einheimischen Händler und ihr Handel. (S. 90) Die Landleute und ihr Handel. (S. 92) II. Verhütung des Raubfangs von Vögeln. (S. 92)
§ 2. Vorschriften zur Sicherung von Quantität, Qualität und Preis. 93
Die Sicherung der Qualität. (S. 93) Die Sicherung der Quantität. (S. 93) Preistaxen. (S. 94)
§ 3. Die Kontrolle. 95
5. Kapitel: **Salzversorgung.** . . . . . 96—106
§ 1. Salzhandel und Salzhändler. 96
I. Allgemeines. (S. 96) II. Spezielles: Die rein private Salzversorgung. (S. 99) Der Privathandel und der städtische Salzvorrat. (S. 99) Das städtische Salzmonopol. (S. 100)
§ 2. Die Fürsorge für das Publikum. 103
Die Regelung des Angebots. (S. 103) Die Sicherung der Qualität. (S. 104) Die Sicherung der Quantität. (S. 104) Die Sicherung des Preises. (S. 104) Die Kontrolle. (S. 106)
6. Kapitel: **Gremperwaren.** . . . . . 107—111
§ 1. Die Verkäufer. 107
Die Gremper. (S. 107) Die Gärtner. (S. 109) Die Landleute. (S. 109)
§ 2. Die Fürsorge für das Publikum. 110
7. Kapitel: **Ölversorgung.** . . . . . 112—114
§ 1. Die Ölleute und der Ölverkauf. 112
§ 2. Die Fürsorge für das Publikum. 113
8. Kapitel: **Krämerei.** . . . . . 115—118
§ 1. Die Krämerei und die Krämer. 115
§ 2. Die Fürsorge für das Publikum. 116

Eine eingreifende Wirtschaftspolitik üben im deutschen Mittelalter der Hauptsache nach nur die Städte aus. Auf den verschiedenen Gebieten der Wirtschaftspolitik haben sie grosse Leistungen aufzuweisen. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einem Zweige derselben, der Lebensmittelpolitik, und zwar sucht sie deren Grundsätze aufzuweisen an dem Beispiel einer Stadt, der Stadt Strassburg, die sich hierfür sowohl durch ihre allgemeine Bedeutung wie dadurch empfiehlt, dass ihre Urkunden und Akten der Forschung bequem zugänglich gemacht worden sind. Freilich ist das Thema an sich so umfassender Natur, dass wir ihm für unsere Anfängerarbeit engere Grenzen ziehen müssen.

Die Grundsätze der Lebensmittelpolitik der Städte durchdrangen das gesamte Feld ihrer Wirtschaftspolitik, in besonders hohem Grade ihre Steuer- und Zollpolitik. Eine allseitige Darstellung der Lebensmittelpolitik würde also auch deren Massnahmen zu schildern haben.[1]) Wir beschränken uns auf die Erörterung der Lebensmittelpolitik im engeren Sinne, die wir auch als die unmittelbare Lebensmittelpolitik bezeichnen können. Und auch hier sehen wir uns genötigt, noch eine weitere Grenze zu

---

[1]) Es mögen hier einige charakteristische Quellenstellen angeführt werden, die den Zusammenhang der Steuer- und Zollpolitik mit der allgemeinen städtischen Wirtschafts- und insbesondere der Lebensmittelpolitik klar aussprechen: Alle heimlichen Kaufgeschäfte, ‚domit frome lute umb das ir und die stat an iren zöllen betrogen werden mögen,‘ sind verboten. (Strassburger Urkundenbuch IV_2 S. 141). ‚So wurt och der stat me zolles und ouch der menige besser und rehter pfennewert wann sust.‘ (Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681 I B.: Urkunden und Akten. Strb. 1899 S. 417.) ‚Dadurch der stette ir zölle empfürt sind und ouch der mercket clein worden ist‘. (Eheberg 116.) Als Zweck einer Weinordnung stellt der Rat hin: ‚das die menige deste bass zuo trincken komme und ouch unser stat ir ungelt und zolle nit gemynret werde‘. (Brucker, Strassburger Zunft- und Polizei-Verordnungen des 14. und 15. Jahrh. Strb. 1899 S. 590).

ziehen, indem wir uns nur zum Ziele setzen, die Politik der Stadt Strassburg hinsichtlich der Versorgung ihrer Einwohnerschaft mit Speisen darzustellen, während wir die Schilderung ihrer Politik betreffs der Getränke aussondern. Auch in diesem engeren Rahmen wird sich uns ein anschauliches Bild von den energischen und tiefgreifenden Bestrebungen der mittelalterlichen Stadt bieten.

Arbeiten zur Geschichte der städtischen Lebensmittelpolitik liegen bisher bloss in geringer Zahl vor. Namentlich ist zu erwähnen, dass die Getreidehandelspolitik von Naudé,[1]) die Fleischteuerungspolitik von Adler,[2]) die allgemeine Lebensmittelpolitik für eine Stadt (Schlettstadt) von Mayer[3]) behandelt worden sind.

---

[1]) Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrh. Schmollers Staats- u. socialw. Forschungen VIII. [2]) Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters Tüb. 1893. [3]) Mayer, Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt bis zum Beginn der franz. Herrschaft. Diss. Freib. i. B. 1907.

1. Kapitel.

Getreide und Brot.

Das Getreide[1]) ist das wichtigste Nahrungsmittel. Nicht ohne schwere Sorgen sah man zu allen Zeiten Getreideteuerungen entgegen. ‚Getreideteuerungen sind die furchtbarsten Erscheinungen des Völkerlebens. Alles was an sozialem Zündstoff in einem Volke gährt, schlägt leicht in hellen Flammen empor, wenn eine unerwartete Teuerung hinzutritt'.[2])

---

1) ‚Getreide' war im Mittelalter ein weiterer Begriff als heute. Es ist uns für Strassburg sicher bezeugt, dass er ausser den Körnerfrüchten auch Erbsen, Linsen, Bohnen, Zwiebeln, Senf, Mohnsamen, Hanfsamen, Nüsse umfasste. (SUB IV_2, 137. Brucker 304, 588). All das bezeichnete man auch kurz als ‚Früchte'. (Brucker 306, 588. Eheberg 170, 499 ff.) Unter ‚Korn' verstand man Weizen, Roggen, Gerste und Haber. (SUB V 1044). Jedoch scheint ‚Getreide' neben dieser weiteren auch noch unsere heutige engere Bedeutung gehabt zu haben, eine Wahrnehmung, die uns Ch. Schmidt, Histor. Wörterb. der elsäss. Mundart Strb. 1901 S. 141 bestätigt. (Eheberg 167, 171, 530, 660 ff. Brucker 307). Ebenso verschwommen sind manchmal die Begriffe ‚Korn' und ‚Frucht', welche beide unter Umständen auch Hülsenfrüchte etc. einschliessen können (Eheberg 499 ff), sodass sie auch Synonyma zu Getreide im weiteren Sinne wären. — Aktuell wird diese Unklarheit der Begriffe bei der Frage nach der Art der Vorräte im Kornhaus, den Kleinhandelsmaterialien der Kornkäufer, dem obrigkeitlich anbefohlenen Privatvorrat der Bürger, nicht jedoch inbezug auf die betr. Vorkaufsverbote, deren Geltung für Getreide im weiteren Sinne klar ausgesprochen ist. (SUB IV_2 137. Brucker 304, 588). — Wir glauben nun konstatieren zu können, dass es sich in den strittigen Fällen theoretisch wohl um Getreide im weiteren Sinn handeln kann, dass das aber praktisch nicht oder wenigstens nur in sehr kleinem Umfang der Fall ist, sodass wir es, die Vorkaufsverbote ausgenommen, tatsächlich wohl gewöhnlich mit Getreide in heutiger Bedeutung zu tun haben. Zur Bekräftigung dessen wollen wir nur anführen, dass z. B. laut einer Aufnahme unter den 166752 Vierteln Privatvorrat der Bürger zusammen nur etwa 1000 Viertel Erbsen, Linsen, Bohnen und Mohnsamen, gar keine Nüsse, Senf, Hanfsamen, Zwiebeln

Besonders empfindlich machten Getreideteuerungen sich im Mittelalter geltend. Einmal konnte man infolge des gering entwickelten Verkehrs bei Missernten seinen Bedarf nicht schnell genug durch Bezug aus gesegneteren Gegenden decken, war also unvorbereitet schutzlos der Willkür der Natur preisgegeben, so dass der Mangel umso plötzlicher eintrat, die Preise umso höher emporschnellten.[1]) Sodann liess sich im Mittelalter das Volk durch derartige Geschehnisse sehr leicht aufreizen und erregen, da man zu jener Zeit Kornteuerungen nicht etwa schlechten Ernten, sondern den Machinationen der Kornwucherer und über-

---

aufgezählt sind. Ferner ist der weitere Begriff Getreide für die Vorkaufsverbote mehrmals genau definiert, was wir doch auch inbezug auf die Kornhausvorräte etc., sofern es sich dabei wirklich auch um Hülsenfrüchte etc. handelte, erwarten dürften. Das trifft jedoch nicht nur nicht zu, sondern dort wird sehr oft sogar nur von ‚Korn' geredet. Dass wir es betreffs des Kornhauses aber nur mit Korn zu tun haben, trotzdem in den Quellen des öfteren als sein Inhalt ‚korn und getreyde' und Ähnliches bezeichnet ist, beweisen verschiedene Stellen: So muss der städtische Kornkäufer nur ‚bresten des Korns' dem Kornmeister mitteilen, auch sonst nur das ‚Korn' gut verwahren, der Kornknecht ist nur ‚zuo der stat korn geordent' und hat nur das ‚Korn' zu werfen; wir können nun aber nicht annehmen, dass man etwa vorhandenen Hülsenfrüchten weniger Fürsorge angedeihen liess, und von Leuten zur Besorgung letzterer ist nirgends die Rede. (Eheberg 167 ff, 530 ff). Ferner musste (ebda 171) nach dem Tode eines Kornmeisters eine Art Inventur gemacht werden, indem man die beiden Bücher des Kornhauses, nämlich das Kastenbuch, enthaltend, ‚wie' viel korns uff jeder kasten lit', und das Schuldenbuch mit einander verglich. Wären also mit den Ausdrücken der Quellen wie ‚korn und getreyde' an anderen Stellen wirklich auch Hülsenfrüchte gemeint, so müsste das auch hier angedeutet sein, um bei der Verrechnung ein richtiges Resultat zu ermöglichen. — Die Wahrscheinlichkeit ist also sehr gross, dass im Kornhaus nur Korn gelagert war; etwas geringer ist sie inbezug auf die Privatvorräte der Bürger, da jene Erhebung eben doch Hülsenfrüchte u. s. w., wenn auch ein geringes, allenfalls als freiwilligen Vorrat auszulegendes Quantum solcher aufzählt. Für die Kleinhandelsmaterialien der Kornkäufer müssen wir dagegen ‚Getreide' im weiteren Sinne beanspruchen, denn wir treffen keinen Beruf, der mit Bohnen etc. im kleinen handelte, sodass wir uns hier an das Wort halten und dieses Geschäft den Kornkäufern zuschieben müssen. — Im Folgenden brauchen wir ‚Getreide' in seinem heutigen Sinn. [2]) Naudé 1. Königshofen 867f vom Jahre 1294: 8 Tage darauf fand man nirgends zu Strassburg Brot feil. Da ward das gemeine Volk zornig und brach alle Brodbänke ab. [1]) ebda: Am 15. Juli 1294 schenkten die Bürger noch 100 Viertel Korn den Armen, 8 Tage darnach fand jene Revolte statt.

natürlichen Ursachen wie Gestirnkonstellationen, Kometen u. a. zuschob.[1])

Daher wandte sich denn auch die Fürsorge der städtischen Regierung in hervorragendem Masse der Regelung der Getreide- und Brotversorgung der Stadt zu.

Erster Teil.

Die Getreideversorgung.

§ 1.

Allgemeines über Strassburgs Getreideversorgung und -handel.

a. Strassburgs Eigenproduktion. Strassburg war nicht ganz ohne eigene Getreideproduktion. Kornbau seitens der Bürger ist direkt zweimal erwähnt,[2]) indirekt insofern, als von Bürgern, die einen Pflug haben, die Rede ist.[3]) Ausserdem verkaufen manche Leute, Stifter und Klöster ihren Überschuss, ziehen also ihren Bedarf, unter Umständen sogar mehr, selbst.[4]) Im grossen und ganzen scheint aber die Eigenproduktion Strassburgs nicht so bedeutend gewesen zu sein, dass sie bei der Getreideversorgung der Stadt hätte eine wichtige Rolle spielen können.

b. Der Getreideimport. Wie aus dem eben Gesagten folgt, musste Strassburg seinen Hauptbedarf von auswärts beziehen. Zunächst kam dafür das Bistum inbetracht, dann wird aber auch Getreide von ausserhalb desselben hergebracht.[5]) Der Transport geschah per Achse und Schiff.[6])

c. Der Strassburger Exporthandel. Zahlreiche Notizen verschiedener Art lassen uns auf einen schwunghaften Getreidehandel innerhalb Strassburgs zum Zwecke des Exports schliessen: Fremde kaufen in Strassburg Getreide zu Exportzwecken ein. Nach einer Kornmarktordnung aus dem 15. Jahrh. muss, wer Korn kauft und aus der Stadt führen will, schwören, wohl, wieviel er ausführt.[7]) Zollordnungen sprechen von Getreide, das aus dem Bistum in die Stadt oder aus der Stadt in das Bistum geht, von solchem, das sogar nach ausserhalb des Bistums exportiert

---

[1]) Naudé 16. [2]) Brucker 90, 588. [3]) Eheberg 391. [4]) Brucker 306, 322, 334. [5]) SUB IV_2 219, Eheberg 326. [6]) SUB V 1043, 1045. [7]) Brucker 332 f, 335.

wird. Landfriedensbündnisse, an denen Strassburg beteiligt ist, setzen Geleitsgelder fest für den Verkehr von Waren, unter denen das Getreide besonders genannt ist.[1]) Eine Urkunde Heinrichs VII. von 1310 zum Schutze des Warenverkehrs der Strassburger Bürger, die 1323 bestätigt wird, gebraucht den bezeichnenden Ausdruck ‚iidem cives cum vino et blado suo'.[2]) König Friedrich bittet 1314 die Stadt Strassburg, sie möge ihre ‚mercatores' veranlassen, Wein, Getreide und andere Waren während seines Aufenthalts in Selz dorthin zu führen.[3]) Auch der Klerus beteiligt sich an der Ausfuhr und dem Verkauf von Getreide und Wein, was freilich bei seinem grossen Grundbesitz nicht auffallend ist.

d. Der Getreidekleinhandel. Der Kleinhandel in Getreide spielte eine äusserst geringe Rolle, da der Bürger entweder selbst buk und zu diesem Zwecke im grossen einkaufte und selbst mahlen liess, oder Brot vom Bäcker bezog. Den Kleinhandel werden wir also nicht für sich betrachten, sondern jeweils nur bei passender Gelegenheit.

§ 2.

Die städtische Politik hinsichtlich des Getreidehandels.

a. Die Exportpolitik. Hinsichtlich der Exportpolitik ist für uns eine Papsturkunde von 1256 wichtig, die auf eine seitens der Strassburger Geistlichkeit an das Oberhaupt der Kirche gerichtete Beschwerde hin benachbarte Bischöfe zur Vermittlung in dem unten näher zu schildernden Streit auffordert. Wir erfahren aus ihr, was uns sonst nirgends bezeugt ist, ‚quod . . . magister, consules et universitas civium Argentinensium de novo statuerunt, ut nullus de civitate ipsa bladum vel vinum asportet, sicque pretextu statuti huiusmodi, quominus prelati et clerus predicti bladum suum et vinum de dicta civitate pro suis utilitatibus possint extrahere, impedire presumunt'[4]). Diese Notiz lässt uns einen scharfen Interessengegensatz innerhalb der Bürgerschaft erkennen. Auf der einen Seite steht eine Partei, wohl die Zünfte und das grosse Volk, mit dem Wunsche nach billigem Brotkorn und daher nach einer Unterdrückung der

[1]) SUB II 365, 402. IV_2 220f. Eheberg 326. [2]) SUB II 229, 373. [3]) SUB II 270, 272. [4]) SUB IV_1 116.

Kornausfuhr. Andererseits will sich die Kaufmannschaft, zu der wir hier auch die Geistlichkeit rechnen dürfen, den Gewinn aus dem Getreideexport nicht entgehen lassen[1]). Dieses Exportverbot ist das einzige, das uns überliefert ist; freilich lässt das ‚de novo' darin auf mindestens noch ein vorausgegangenes schliessen. Allein demgegenüber haben wir oben zahlreiche Stellen anführen können, die von einem tatsächlichen Export aus Strassburg sprechen. Die Stadtregierung scheint also im grossen und ganzen doch das Interesse der Kaufleute wahrgenommen zu haben. Leider fehlen uns genauere Nachrichten, auf grund deren wir die Stellungnahme des Rates ausführlich hätten darlegen können. — Wenn man nun auch den Export aus der Stadt nicht direkt verbot, so suchte man doch wenigstens zu verhindern, dass Korn aus dem Bistum geführt, der einheimische Vorrat also verringert würde. So darf der Prälat oder Landmann, der nicht Bürger und Einwohner von Strassburg ist, wenn er Korn importiert, das wieder mitnehmen, jedoch nur unter der Bedingung, dass es nicht aus dem Bistum geführt werde.[2]) In einem Ratschlagen betreffs des Kornmarkts aus dem 15. Jahrh. wird beschlossen, den Bischof zu einer Zusammenkunft ‚siner gnaden rete und der stat ratsfruonde' zu veranlassen, die sich darüber bereden sollen, wie man den Export von Korn aus dem Bistum und damit Teuerungen verhüten möchte.[3]) Wir können also doch deutlich Bestrebungen zur Beschränkung des Exports im Interesse eines grösseren Angebots, d. h. Beschränkung des Handels im Interesse der Konsumenten wahrnehmen; dieselben scheinen aber, wohl infolge des grossen Einflusses der Kaufleute, nie recht lebensfähig und praktisch geworden zu sein.

Merkwürdigerweise — wir greifen hier in etwa den Resultaten späterer Erörterungen vor — treffen wir keine Spuren von einer Getreideimportpolitik, d. h. von Bestrebungen zur

---

[1]) cf. v. Below, Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. 76, 469. Naudé 18. [2]) Brucker 90. Diese Fassung würde den Gedanken zulassen, dass das dem Bürger und Einwohner Strassb. nicht gestattet war, aber es fehlen darüber präzisiertere Nachrichten. [3]) Brucker 335. In etwa ist diese Notiz als eine Bestrebung zur Beherrschung des platten Landes durch die Stadt aufzufassen. In ausgeprägterer Form konnten wir letztere Tendenz inbezug auf die Getreideproduktion des umliegenden Gebietes nicht konstatieren.

Belebung des Imports, um auf diesem Wege das Vorratsquantum zu heben. Man kann vermuten, dass es deren infolge der günstigen Lage Strassburgs an der Rheinzufahrtsstrasse und seiner grossartig angelegten Einrichtungen der Vorratsbildung für Teuerungszeiten weniger bedurfte.

b. Die Kornkäufer. ‚Kornkäufer' wurden die städtischen Kornunterkäufer und offiziellen Kornmesser genannt.[1]) Unter ihnen gab es auch Frauen mit denselben Rechten und Pflichten, wie sie ihre männlichen Kollegen hatten.[2]) Seit dem Umsturz der alten Verfassung und der Aufrichtung des Zunftregiments im Jahre 1332 sind die Kornkäufer, männliche wie weibliche, in einer Zunft organisiert.[3]) Dementsprechend galt der Zunftzwang. Niemand durfte ihr Gewerbe treiben, ohne mit ihnen zu dienen.[4]) Das Anrecht der Zunft, zu messen, erstreckte sich sogar auf den Verkauf von Getreide in den Klöstern. Jährlich versammelten die Ungelter die Kornkäufer, liessen ihnen die Ordnungen vorlesen und ermahnten sie, dieselben bei ihren Eiden zu beachten. Auf die Leistung des genannten Eides sah die Stadt sehr scharf. Niemand durfte Getreide messen oder damit Unterkauf treiben, ohne vorher geschworen zu haben; ebensowenig durfte jemand ohne diese Voraussetzung in die Zunft aufgenommen werden. Die Kornkäufer waren zur gegenseitigen Überwachung und zur Anzeige jeder Zuwiderhandlung an die Ungelter verpflichtet. Über die Ausführung des Zunftzwangs und die Beschwörung der Vorschriften wachten die Büttel der Zunft, die die betr. Vergehen dem Zunftgericht und den Ungeltern zu melden hatten. Die Kornkäuferzunft stand also unter der genauen Aufsicht der Stadtregierung, die in diesem Falle durch die Ungelter vertreten war. Trotz ihrer Eigenschaft als städtische Unterkäufer ist es den Kornkäufern erlaubt, eigene Kornlager zu halten und mit Getreide zu handeln, jedoch sind

---

[1]) Brucker 304—307, 335. [2]) Brucker 303f, 306f, 336. 1491 wird den Frauen jedoch das Messen, Nüsse ausgenommen, verboten. [3]) Königshofen 778. [4]) Die Frage, ob sich der Zunftzwang auch auf den Getreide kleinhandel erstreckte, können wir leider nicht beantworten. Noch nach dem V. Stadtr. § 53 dürfen alle Bürger in Schüsseln verkaufen; aber ‚das antwerck der kornkoufer trieben' ist doch zu bestimmt, als dass wir das alte Verhältnis auch nach 1332 sicher annehmen könnten.

sie auf den Verkauf im kleinen beschränkt. Noch 1311 ist ihnen auch der Engrosverkauf gestattet, freilich mit der Einschränkung, dass sie das auf dem Land eingehandelte Getreide nur einen Tag in Säcken feilbieten dürfen, und wenn sie es so nicht vor Mittag losbringen, zum Kleinverkauf aufschütten müssen; dieses Recht besitzen sie 1446 nicht mehr. Ihre Kornhäuser dürfen sie, wohl im Interesse eines grösseren Angebots, an Landleute und nichteingesessene Bürger — die eingesessenen waren zur Haltung von Privatvorräten verpflichtet und sollten, wie wir vermuten können, die Speicher der Kornkäufer nicht damit füllen, sondern sie für weitere Vorräte übrig lassen — vermieten.[1]) Die Massregeln zur Verhütung einer etwaigen Ausnützung ihrer Unterkäuferstellung für ihre Privatgeschäfte seitens der Kornkäufer werden wir später erörtern.

c. Die Konzentration des Handels auf dem Markt. Im Mittelalter waren alle Handelsgeschäfte, die sich der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogen, verdächtig und daher verpönt. Das ersieht man nicht nur aus den betr. Verboten, sondern das ist verschiedentlich offen ausgesprochen, so z. B. in Ausdrücken wie: ‚vil heimlicher und geverlicher koyffe . . . dem gemeynen man zuo grosser beswerunge dienende', ‚alle verborgene koyffe und verkoyffe, domit fromme lute umb das ir und die stat an iren zöllen betrogen werden mögen'.[2]) Das Vorbeugungsmittel hiergegen bestand in der Konzentration des Handels auf bestimmten Plätzen, also des Getreidehandels auf dem Getreidemarkt, wo sich die Käufe unter den Augen der Öffentlichkeit vollziehen mussten. Alles Getreide, das herkam, musste auf den Markt transportiert und dort offen feilgehalten werden; man durfte es nicht etwa in den Häusern lagern. Diese Bestimmung wird ihrer Wichtigkeit gemäss bei jeder Gelegenheit eingeschärft. Die Durchführung obigen Prinzips ermöglichte nicht nur eine wirksame Beaufsichtigung des Handelsverkehrs, sondern sie bot dem Bürger auch die Vorteile des bequemen Einkaufs und der Ausnützung der Konkurrenz. — Ihre Ergänzung fand diese Einrichtung in dem Verbot, irgendwoanders als auf dem Kornmarkt einzukaufen. Das betraf besonders die Bäcker und die Korn-

---

[1]) SUB IV_2 36. Brucker 303—307,336. [2]) SUB IV_2 140f.

käufer. Letzteren speziell war es streng untersagt, durch irgendwelche Manipulationen — etwa indem sie den Verkäufern rieten, das Korn in ihren Lagern aufzuschütten und ihnen einen höheren als den Marktpreis zu zahlen versprachen — zu bewirken, dass für den Markt bestimmte Ware von dort zurückgehalten wurde.[1])

d. Bestimmungen zur Verhütung der Preissteigerung. Ein weiteres Hauptprinzip des Mittelalters ist das Bestreben, einen möglichst direkten Verkehr zwischen den Konsumenten u. Produzenten herbeizuführen. Alles was denselben unmöglich machte oder ihn auch nur behinderte, galt als preisverteuernd, daher unreell und verboten. In dieser Tendenz wendet sich die mittelalterliche Handelsgesetzgebung vor allem gegen den Fürkauf.[2]) Der Einkauf von Getreide, das noch auf dem Felde steht, ist verboten, ausgenommen den Fall, dass jemand einem Armen bis

---

[1]) SUB V 1044, Brucker 98, 105, 303—7, 335. [2]) cf. v. Below, Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. 75, 593. Stieda, ebda 27, 93 Techen, Bürgersprachen Wismars Lpz. 1906, 180. Gothein Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes I Strb. 1882, 495. — Unter Fürkauf verstand man zunächst zweifellos — und das sagt uns ja schon das Wort — den ‚Kauf ausserhalb der städtischen Märkte', sei es nun, dass die betr. Ware noch gar nicht konsumfähig war, sei es, dass sie sich auf dem Wege zur Stadt oder schon innerhalb derselben befand. Da nun der Konsument, wie wir wissen, am bequemsten und billigsten auf dem Markt kaufte, so lag es nicht in seinem Interesse, seinen Bedarf durch Vorkauf zu decken. Demgemäss spielte diese Art Vorkauf praktisch wohl nur eine geringe Rolle. Recht eigentlich seine Bedeutung hatte der Vorkauf vielmehr, sofern er sich als ‚Vorwegkauf zum Behufe wucherhaften Wiederverkaufs' darstellte, also von Händlern getrieben wurde und dem Zwischenhandel diente. Soweit gehen auch die Definitionen genannter Forscher. Auf Grund unserer Quellen glauben wir jedoch den Begriff Vorkauf noch etwas erweitern zu dürfen. In dem eben erwähnten Falle waren also Vorkauf und Zwischenhandel sachlich identisch. So ist es leicht verständlich, dass unser Stadtrecht, das nur den Vorkauf allgemein verbietet, ohne darnach zu unterscheiden, ob er zum Zwecke unmittelbaren Konsums oder des Zwischenhandels stattfand, mit dem Begriffe des Vorkaufs auch noch den des Zwischenhandels verbinden und schliesslich unter Vorkauf Zwischenhandel schlechthin verstehen kann. Da man nun im Mittelalter den nach damaliger Ansicht preisverteuernden Zwischenhandel, der sich eben tatsächlich grösstenteils als Vorkauf darstellte, als Inbegriff aller unreellen Handelsgeschäfte ansah, so bezeichnete man mit ‚Fürkauf' schliesslich überhaupt unreelle, auf Schädigung des Konsumenten bedachte Kaufgeschäfte, ja sogar schlechthin unreelle Rechtsgeschäfte aller Art. cf. Eheberg 264. SUB IV_2 118, 136, 139f.

zur Ernte Geld lieh, dafür mit ihm einen Kauf traf und Getreide in Zahlung nahm; hierbei hatte der Marktpreis eines vorher ausgemachten Tages zwischen St. Adolf und Martini oder 2 δ (δ = Pfennig) billiger zu gelten. [1]) Niemand durfte den auf dem Wege zum Markt befindlichen Getreidetransporten entgegengehen, das Getreide kaufen oder irgendwie eine Verabredung treffen, sondern man sollte alles zuerst auf den Markt gelangen lassen. [2]) — Dort durfte niemand den Preis steigern, indem er etwa höher einhandelte als angeboten, als der Tagespreis des Bezahlungstermins war, oder als man ‚erstes koufes' ge- oder verkauft hatte. [3]) Die Kornkäufer durften ‚deheinen merckt machen', sondern sollten den Landleuten freie Hand lassen, ihnen nicht dareinreden, sie nicht anweisen, ihr Korn teuer oder billig oder zu anderen Zeiten besser zu verkaufen. [4]) — Den Zwischenhandel hielt das Mittelalter für preisverteuernd. Da man ihn aber doch nicht ganz missen konnte, so sollten wenigstens seine Vorteile, besonders die in der Spekulation bestehenden, gemindert oder verhindert werden. Man durfte also wohl Getreide zum Wiederverkauf einhandeln, es jedoch, damit kein Aufschlag entstünde, nicht desselben Tages auf demselben Markt wieder verkaufen. [5]) Schüttete ein Bürger oder Landmann bei einem Kornkäufer Getreide auf, so durfte dasselbe erst nach einer Lagerzeit von 4 Wochen losgeschlagen werden. [6]) Fremden war es zwar erlaubt, in Strassburg Frucht einzukaufen, aber nur zu Zwecken eines ‚stracks' zu bewerkstelligenden Exports und nicht zur Lagerung auf Wiederverkauf am Ort; darüber hatten die Kornkäufer zu wachen. [7]) Bezeichnenderweise wollte man also lieber eine Verminderung des Kornvorrats in der Stadt, als dass man dem Zwischenhandel Zugeständnisse machte. — Um den Preis in die Höhe zu bringen, hatten die Kornhändler manche Schliche erfunden. Sie schickten z. B. Korn auf den Markt und kauften es dort selbst oder durch einen Vertreter teuerer als um den Marktpreis wieder, um so den letzteren zu steigern und dann ihren übrigen Kornvorrat hoch losschlagen zu können. Derartiges war strengstens unter-

---

1) Brucker 588. 2) SUB IV$_2$ 36. Brucker 98, 105, 304, 306. 3) SUB IV$_2$ 137, V 1044. Brucker 303, 307. 4) Brucker 304f. 5) 307. 6) 303. 7) 332f.

sagt. [1]) — Gefürchtet und daher verboten war auch der Aufkauf. Nach einer Kornmarktordnung aus dem 15. Jahrh. durfte kein Bürger an einem Markttag mehr wie 10 Viertel Weizen oder Roggen kaufen. Durch dieselbe Ordnung wurden Leute eingesetzt zur Aufsicht darüber, ob ein Fremder auf dem Markt Korn ‚überkoufen' wollte, wodurch die Bäcker keine Kaufgelegenheit fänden; war dies der Fall, so mussten obige Leute dem abhelfen. [2]) Besonders gefährlich war natürlich der Aufkauf zu Teuerungszeiten. Drohte eine Teuerung auszubrechen, oder war sie schon Tatsache, so durfte niemand ‚in die wochenmerckte fallen', dort in grossen Massen aufkaufen und in der Stadt wieder losschlagen. [3]) — War der Geldwucher so wie so schon berüchtigt, so war er das doppelt, wenn Lebensmittel dabei mitspielten. Hierüber haben wir daher eine ausgedehnte Gesetzgebung. Streng verboten war es, besonders den Kornkäufern, auf Korn Geld auszuleihen. [4]) Niemand durfte eine geringere Getreidesorte gegen eine bessere, etwa Roggen um Weizen, Gerste oder Haber um Roggen verleihen. Als Wucher wurde es bestraft, wenn jemand Lebensmittel auslieh oder auf Borg und Ziel verkaufte und diese dann selbst oder durch einen Vertreter um bares Geld, natürlich billiger als er ausgeborgt, wieder nahm, ebenso, wenn einer um ein Drittel höher, als es wert war, lieh. [5])

e. Die Sicherung von Quantität und Qualität. Damit jedermann sein richtiges Quantum bekäme, durfte kein Korn, das man verkauft hatte, vom Markt gelassen werden, ehe es durch einen Kornkäufer gemessen war. [6]) Damit war genügende Garantie für richtige Quantität geboten. — Die Sicherung der Qualität hatten verschiedene Bestimmungen zum Zwecke. Niemand durfte einen Sack ‚vor der Prim' öffnen; das sollte vielmehr bei hellem Tage, wo man sich weniger leicht versehen kann, und unter Kontrolle der Allgemeinheit geschehen. Das Mischen von gutem Korn unter faules und wurmiges oder Verkauf von solchem und gutem in demselben Sack wurde an Leib und Gut bestraft. Ausreden des Straffälligen wie: das Weib oder Gesinde hätte das ohne sein Wissen getan, liess man nicht gelten, denn er hätte

---

[1]) 307. [2]) 335. [3]) 588. [4]) 303. SUB V 1044. [5]) SUB IV$_2$ 137, 140. Brucker 589. [6]) Brucker 335.

eben sein Kornhaus so verwahren sollen, dass er nicht zu Schaden käme. [1])

§ 3.

Einrichtungen der Vorratsbildung für Teuerungszeiten.

Am Anfange dieses Kapitels betonten wir die Wichtigkeit einer genügenden Getreideversorgung, erwähnten aber auch, wie schwierig sich dieselbe in Notfällen wie Missernten und Kriegen infolge der Unmöglichkeit einer sofortigen Bedarfsdeckung gestalten konnte. Daher erforderte dieser Hauptzweig der städtischen Lebensmittelpolitik grosse Umsicht und Vorbereitungen von langer Hand, d. h. Einrichtungen der Vorratsbildung für Teuerungszeiten.

a. Der städtische Kornspeicher. Die Stadt besass einen Kornspeicher, in welchem sie, ‚nochvolgenden bruste oder mangel zuo fürkommen', Vorräte an Getreide sammelte. Die Grossartigkeit dieser Anlage und ihrer Verwaltung versetzt uns in Erstaunen. ‚Strassburg soll aus seinem Getreidemagazin 1501 ganz Schwaben mit Korn versorgt haben. . . . . Zeiler, ein Reisender des 17. Jahrh., erzählt . . . . von dem Strassburger Speicher, wo das gravarium, der erste Speicher der Stadt, 131 Schritt in der Länge gemessen und 7 Böden nebeneinander gehabt habe, auf welchem Weizen, über 100 Jahre alt, aufgehäuft gewesen wäre'. [2]) Ähnliche Verhältnisse treffen wir, wie wir noch sehen werden, auch schon früher.

Es ist nun interessant, zu konstatieren, dass die Verwaltung dieser wichtigen Institution nicht etwa, wie wir erwarten dürften, einer städtischen Ratskommission, sondern ganz nach modernem Muster einem — man könnte beinahe sagen — Berufsbeamten mit grossen Kompetenzen übertragen war, dem Kornmeister. — Derselbe hatte zunächst einmal für die Herbeischaffung der Vorräte zu sorgen. Der Kornspeicher wurde gespeist mit den Korngefällen der Stadt, durch den einheimischen Markt und die Einkäufe des Kornmeisters auf dem Lande. Die Vögte und Amtleute der Stadt mussten jährlich alles Gefällkorn dem Kornmeister überantworten, durften nichts davon verkaufen noch weg-

---

[1]) SUB IV$_2$ 37. Brucker 106, 304, 306. [2]) Naudé 20.

leihen. Zur Kontrolle hatte dieser ein Verzeichnis aller Gefälle der Stadt. [1]) Zur Ausnützung günstiger Kaufgelegenheiten auf dem einheimischen Markt wurden die Kornkäufer mobil gemacht. Erfuhren sie, dass Stifte, Klöster oder sonst jemand in der Stadt ihre Früchte engros verkaufen wollten, so mussten sie das sofort dem Kornmeister verkünden, ‚obe die stat gelieben wolt', davon etwas zu kaufen. Traf das nicht zu, dann erst durfte das Korn dem Handel freigegeben werden. [2]) Damit haben wir also wiederum einmal eine Beschränkung des freien Handels in öffentlichem Interesse festgestellt. Je nach Bedürfnis ritt der Kornmeister, um Korn einzukaufen, in das Land, wobei er seinen Knecht, wenn nötig noch andere Stadtknechte, die man ihm zur Verfügung stellen musste, mitnahm; die ganze Zehrung bezahlte die Stadt. Natürlich musste der Kornmeister seinen Hauptbedarf zu einer Zeit decken, wo das Korn billig war. Daher ist ihm, wenn das Viertel nur 6 ßð (ßð = Schilling) oder weniger kostet, geboten, seinen Vorrat auf mindestens 60000 Viertel zu bringen und das, wohlzur Sicherheit und Beruhigung der Stadt, dem Rate anzuzeigen. Um Korn zu kaufen, wenn das nötig war oder die Preisverhältnisse dazu einluden, hatte der Kornmeister eine Kasse zur freien Verfügung. In ihr befand sich an Geld, ‚was er nuo zuo zit hat', was ihm die Stadt hierzu noch gibt und was er, etwa bei Wiederausgabe von Korn, einnimmt. Nach einer Ordnung von 1454 musste dieser Fonds ständig 100 Pfund Pfennige betragen. Selbstverständlich durfte das Geld nur seinem Zwecke, dem Korneinkauf, dienen; der Kornmeister durfte davon nichts ausleihen oder damit ‚anders werben'. — Zur gedeihlichen Bewältigung eines solch bedeutenden Umsatzes gehörten nicht nur ein bestimmtes Wirtschaftskapital, sondern auch kaufmännische Kenntnisse, vor allem eine Übersicht über die Preisgestaltung, den Lebensmittelmarkt und andere Handelsvorgänge, die zumteil wesentlich von der städtischen und allgemeinen Politik beeinflusst wurden. Deshalb musste der Kornmeister, damit er immer die ‚loife' höre und sich darnach zu richten wisse, Einundzwanziger sein. Sonst sollte er sich aber

---

[1]) Eheberg 170, 660 ff. [2]) Brucker 332, 334. Zum Folgenden cf. Eheberg 167—172, 530 f.

auf seine Tätigkeit als Kornmeister konzentrieren und daher kein anderes Amt mehr verwalten. Auch die Vögte, die das Gefällkorn einzogen, mussten ihm ‚beraten und beholfen' sein, da sie ‚die loufe und des landes gelegenheit' besser wussten und eher vernahmen als er. Traute sich der Kornmeister eine wichtige Entscheidung nicht selbst zu, so sollte er sich an die Fünfzehn wenden, die in Sachen des Getreidehauses unbedingte Vollmacht hatten.

Zum Amtsgebiet des Kornmeisters gehörte ferner die innere Verwaltung des Kornhauses. — Zunächst durfte er seine Untergebenen nach eigenem Gutdünken bestellen, nur musste er dabei auf Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Betreffenden bedacht sein. Das ihm unterstellte Personal bestand aus seinem ‚Gesellen', den Knechten und einem oder mehreren Kornkäufern. Der ‚Geselle' ist der Gehilfe des Kornmeisters; er hatte dem Kornmeister gehorsam zu sein und ihm zu helfen bei der Verwaltung des städtischen Getreidelagers. Ihm übergab der Kornmeister für die Zeit seiner Abwesenheit die Schlüssel; jedoch durfte der Gehilfe kein Geld einnehmen oder etwas ‚verhandeln' ohne des Kornmeisters Geheiss und Willen. Die Knechte mussten das Korn ‚entphohen und domit umgon' d. h. es transportieren, die Säcke ausgeben und einnehmen, sie dabei zählen, wenn nötig zum Trocknen aufhängen, darauf achten, dass sie wieder hereinkamen. Kornkäufer durfte sich der Kornmeister einen oder mehrere bestellen; auch sie waren ihm zum Gehorsam verpflichtet. Sie mussten das Korn messen, es sieben, wannen und werfen, Bresten am Korn dem Kornmeister mitteilen, es wohl versorgen, überhaupt der Stadt Nutzen fördern und ihren Schaden abwenden. Selbstverständlich durfte niemand vom Personal, ebensowenig der Kornmeister, ein eigenes Korngewerbe treiben oder an einem solchen Anteil haben. — Die Buchführung lag ebenfalls dem Kornmeister ob. Im ‚Kastenbuch' stand, wieviel Korn in jedem Lager liegt, im ‚Schuldenbuch' die Schulden. Alljährlich musste der Kornmeister Rechenschaft ablegen vor den Dreien auf dem Pfennigturm. — Der Kornmeister hatte dafür zu sorgen, dass seine Vorräte richtig behandelt, zur rechten Zeit geworfen, gewannt, gesiebt usw. wurden. — Die einmal im Kornhaus befindlichen Vorräte sollten womöglich auch darin bleiben. Daher

durfte niehts davon verkauft oder ausgeliehen werden, mindestens nicht ohne Erlaubnis der Stadtregierung und dann nur zum Nutzen der Stadt; höchstens solches Korn, das zu verderben drohte, durfte der Kornmeister auf eigene Hand abgeben, aber nur 100 oder 200 Viertel, mehr nicht ohne Erlaubnis der Einundzwanzig und des Rates. — Schüttete man Korn auf, gab man solches aus, warf oder siebte man es usw., so hatte der Kornmeister oder sein Geselle dabei zu sein, um die Stadt vor Schaden zu bewahren, für den gegebenenfalls der Kornmeister haftbar war.

b. Die Privatvorräte der Bürger.[1]) Um den städtischen Kornspeicher im Notfalle nicht sofort angreifen zu müssen und zu erschöpfen, um ihn also für die höchste Not zu reservieren, war eine weitere Einrichtung der Vorratsbildung, eine solche halb öffentlicher halb privater Natur, geschaffen, das sog. ‚korn von gebots wegen'. Jeder Bürger musste einen nach seinem Vermögen obrigkeitlich bestimmten Getreidevorrat zu Eigentum besitzen. Auf Wunsch bewahrte die Stadt denselben, wohl im Kornhaus, auf. Viertel- oder halbjährlich wurden die Bürger auf sein Vorhandensein kontrolliert; fehlte etwas, so trat eine Strafe von 2 βδ pro Viertel ein. Damit diese Einrichtung ihren Zweck, nämlich die Privatverproviantierung, nun auch wirklich erreichte, durfte der Vorrat nicht angegriffen werden, bevor das allgemein erlaubt wurde; letzteres geschah gewöhnlich in der Osterwoche. Aus demselben Grunde war dieses Getreide gegen Pfändung gesichert; es sollte ‚allewege getröstet [sin] und nieman mit gerihtefronen nochstellig tuon'; Zuwiderhandlung war nicht rechtskräftig. Galt das Viertel 5 Schilling, so wurde obrigkeitlich angeordnet, dass die Bürger nun ihr festgesetztes Quantum haben sollen. — Für die nach Strassb. einwandernden Landleute ersetzten Bestimmungen ähnlicher Art die Institution des Gebotskorns der Bürger. Alle die vom Lande hereinwanderten, mussten, worauf man besonders zu Kriegszeiten, wenn sich viele Leute in die Stadt flüchteten, scharf achtete, für sich und ihre Familie einen Kornvorrat pro Jahr und Tag oder genügende Bürgen dafür vorweisen, widrigenfalls sie bei Strafe an Leib und Gut die Stadt zu verlassen hatten. Nahm jemand im Stadtgebiet

[1]) Zum Folgenden cf. Eheberg 169f, 300f, 402f. Brucker 133, 232.

solch einen Ausgewiesenen auf, so wurde er bestraft. Über all das wachte eine besondere Hut von 2 Männern. Von der Verpflichtung, Korn auf Vorrat zu halten, waren begreiflicherweise die einheimischen Armen befreit; zur Kontrolle erhielten sie einen Ausweis.

Zum Schlusse wenden wir uns einer Erhebung der städtischen Bevölkerung und des vorhandenen Getreidevorrates aus dem 15. Jahrh. zu, die insofern interessant ist, als sie das unter b Besprochene in verschiedener Hinsicht trefflich illustriert.[1]) Nach Eheberg, der u. a. das politische Milieu dieses Schriftstückes beschreibt, fand dieselbe in den Jahren 1473—77 statt, und zwar in Rücksicht auf drohende Kriegs- und Belagerungsgefahr. Sie überliefert uns das Quantum des vorhandenen Getreidevorrates im ganzen und die damalige Bevölkerungszahl Strassburgs, sodass wir uns einen ungefähren Begriff von der Grösse des pro Kopf zufallenden Getreidevorrates machen können. Die ortsanwesende Bevölkerung betrug damals 26198 Köpfe. Davon hatten nur 8369 Personen kein Getreide. Der Rest hatte zusammen 166752[2]) Viertel, was einen Privatgetreidevorrat von etwa 9,3 Viertel pro Kopf der getreidebesitzenden Bevölkerung bedeutet. Diese Zahlen sind nicht ganz genau zu nehmen, da sich die Urkunde in der Addierung mehrmals, freilich nur unbedeutend, irrte; im grossen und ganzen haben wir jedoch in ihnen ein zuverlässiges Resultat. — Leider lässt uns diese Statistik auf die Höhe des Gebotskorns keine Schlüsse zu. Einmal sind Stadtleute und Landleute, welch letztere ja nicht zum Gebotskorn verpflichtet waren, nicht immer getrennt angegeben, und dann richtete sich das Vorratsquantum der Bürger nach dem Vermögen der einzelnen. Diese Statistik konnte ausserdem auch nach Ostern aufgenommen worden sein, also zu einer Zeit, wo der Vorrat schon angegriffen war.

---

1) Eheberg 499 ff. cf. ders. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. 41. 42.
2) Darunter die belanglose Zahl von ca. 1000 Vierteln Erbsen ect. cf. S. 3 Anm. 1.

Zweiter Teil.

Das Müllergewerbe.

§ 1.

Die Müller und Mühlen.

a. Die Organisation der Müller. Die Müller gehörten zu den Handwerken, die dem Burggrafen unterstellt waren. Von den Lebensmittelberufen war das ausserdem noch der Fall mit den Obstverkäufern, Wirten und später auch den Ölleuten. Daher empfiehlt es sich, dieses Verhältnis und seine Geschichte hier im Zusammenhang zu betrachten. Dettmering,[1]) dem wir uns im Folgenden zum teil anschliessen, behandelt die Beziehungen sämtlicher dem Burggrafen unterstellten Gewerbe zu diesem ausführlich. Uns interessiert dieses Verhältnis natürlich nur inbezug auf die oben genannten Lebensmittelberufe und hier wiederum nicht in seinem ganzen Umfang, sondern nur in seinen Beziehungen zur Lebensmittelpolitik. Dieselben dürften sich hauptsächlich in zwei Fragen darstellen, nämlich einmal, ob und seit wann diese Handwerke Zünfte sind, und dann, wieweit sich die Gerichtsbarkeit des Burggrafen über dieselben erstreckte. — Nach Dettmering waren diese Gewerbe — die Ölleute sind hier noch nicht dabei — schon zur Zeit des ersten Stadtrechts wenn nicht bereits in Zünften, so doch schon in festen Verbänden organisiert und wahrscheinlich ebendeshalb dem Burggrafen und einer von ihm ausgeübten Gerichtsbarkeit unterworfen. Demgemäss dürfen wir betr. der Ölleute annehmen, dass sie damals, weil nicht dem Burggrafen unterstellt, noch nicht organisiert waren.[2]) 1263 wurde der Friedensvertrag nach dem Kriege gegen Bischof Walther abgeschlossen.[3]) Darin war auch das Recht des Burggrafen gegenüber den ihm unterstellten Gewerben fixiert. Von den oben aufgezählten Lebensmittelberufen fehlen hier die Obstverkäufer und Wirte gänzlich; sie haben sich also unterdessen von der burggräflichen Gerichtsbarkeit freigemacht und wurden wohl selbständig. Dafür traten u. a. die Ölleute

---

[1]) Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgesch. der Stadt Strassb. in Ebering, Hist. Studien, Heft 40 Berlin 1903, 12—23, 35, 37, 39. [2]) Dettmering 12—23. [3]) SUB I 394 f.

neu hinzu, unserer Anschauung gemäss als neuer, nun erst, wenn nicht sicher zünftig, so doch fest organisierter Verband. Zu den Burggrafenhandwerken gehören also jetzt nur mehr zwei Lebensmittelberufe, die Müller und die Ölleute. Ihnen gegenüber hat der Burggraf das Recht, den Meister zu ernennen, ‚der ensol ouch nut anders rihten nuwen daz daz antwerg angat', der also eine Gewerbegerichtsbarkeit besitzt. Wie aber das ‚auch' deutlich zeigt, übt der Burggraf immer noch die Gewerbegerichtsbarkeit aus; der Meister wird als sein Stellvertreter für die einzelne Zunft zu denken sein. Dass diese Stelle so, und nicht nach der Interpretation Dettmerings, der dem ‚auch' keine Beachtung schenkt, als Verlust der gerichtlichen Kompetenzen seitens des Burggrafen zugunsten der Handwerke aufzufassen ist, beweist auch die Tatsache, dass ersterer noch nach dem zeitlich späteren Burggrafenweistum die Gerichtsbarkeit über die Müller bei ‚missemaln' besitzt. Ob diese Gewerbe schon eigentliche Zünfte sind, lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit behaupten, da der Zunftzwang nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist aber anzunehmen, weil doch die Gewerbegerichtsbarkeit und der Besitz eines eigenen Meisters den Zunftzwang voraussetzen. Zweifellos haben wir Zünfte vor uns um die Mitte des 14. Jahrhunderts, wo das Burggrafenweistum [1]) abgefasst wurde, das klar und deutlich vom Zunftzwang spricht. — Die Gerichtsbarkeit des Burggrafen ist uns 1263 genau definiert. Sie umfasst nur die Gewerbegerichtsbarkeit (was das Handwerk angeht); es fehlt ihm der Bann, und bei Ungehorsamkeit der Handwerker muss er sich an den Bischof wenden. [2]) Nach dem Burggrafenweistum bildet der Burggraf für seine ihm unterstellten Gewerbe die höhere Instanz. Sonst hat er nur noch über die Müller eine Gerichtsbarkeit und dort nur bei ‚missemaln'. Wahrscheinlich hat er also inzwischen seine übrigen Kompetenzen an die Meister der Zünfte abgetreten.

b. Die Mühlen. Strassburg hatte zwei Wasser, die Ill, die die Stadt in mehreren Armen durchfliesst, und die Breusch, welche den nördlichen Stadtgraben bildete, durch einen Wasserarm jedoch vor dem Einfluss der Ill in die Stadt mit diesem

1) SUB IV² 202 f, 207 f. 2) Dettmering 14—23.

Flusse verbunden war. Aus diesen Umständen erklärt sich wohl die merkwürdige Tatsache, dass man schliesslich die Ill, Strassburgs Hauptfluss, von ihrem Einfluss in die Stadt an ebenfalls Breusch nannte; nach ihrem Austritt aus der Stadt galt wieder der alte Name Ill.[1]) Wir haben es also mit der Breusch im Strassburger Sinne zu tun. Sie floss in mehreren Armen durch und, den nördlichen und südlichen Stadtgraben bildend, auch um die Stadt. An diesen Gewässern, nämlich der Breusch und ihren Armen, lagen Strassburgs Mühlen, und zwar teils in der Stadt, teils ausserhalb derselben im Burgbann.[2])

Eine Müllerordnung von 1452 zählt zehn Mühlen in der Stadt und ihrem Gebiet auf; einige davon gehörten Klöstern und Kirchen, andere Privatleuten, wieder andere der Stadt,[3]) wie es uns auch sonst noch bezeugt ist.[4]) Daneben mahlten noch Mühlen ausserhalb des Burgbannes nach Strassburg.[5]) Im Notfalle, etwa bei Wassermangel oder Hochwasser, wenn die Wassermühlen versagten, benutzte man auch Hand- und Tretmühlen, ja sogar Stampfsteine.[6]) — Die der Stadt gehörenden Mühlen — sicher waren das mindestens die ‚Stadtmühle' und die ‚Spitalmühle" denn sie musste der städtische Mühlmeister inspizieren — wurden verpachtet, und zwar, wie der sie betreffende Ausdruck: ‚in mossen wie dann die müle geluohen ist' und die Tatsache, dass gewisse Reparaturen der Müller zu bezahlen hat, zeigen, durch einen Vertrag.[7]) — Die Mühlengerechtigkeit[8]), d. h. das Recht zur Anlage und zum Betriebe einer Mühle, erteilt nach dem ersten Stadtrecht der Burggraf unter Zustimmung der Bürger gegen Zahlung einer Goldmünze an den Burggrafen als den Inhaber der Baupolizei.[9]) Im Burggrafenweistum um die Mitte des 14. Jahrh. steht von dieser Art der Erteilung nichts mehr, wohl aber, dass der Burggraf von jeder Mühle jährlich einen Pfennig erhält.[10]) Dafür besassen die Müller das Recht des

---

1) cf. Silbermann, Lokalgesch. der Stadt Strassb. Str. 1775, 183 ff. 2) SUB I 71. Brucker 378. Silbermann 141, 155—157, 184. Königshofen 694. 3) Brucker 378. 4) SUB I 71, 76, 138, 161, 182. III 150. 5) SUB I 66. IV_2 224. 6) Königshofen 694. 7) Brucker 380 f. 8) cf. Rosenthal, Mühlenrecht, Handwörterb. der Staatswissensch. V, 888. 9) SUB I 473. Kruse, Westd. Zschr. Ergb. I 16. Dettmering 14. 10) SUB IV_2 207.

Mahlzwangs, gemäss welchem kein Bürger noch sonst jemand der uns zuoversprochen stot', irgendwo anders mahlen lassen darf als auf den Mühlen im Stadtgebiet. Dieses Recht verpflichtete aber andererseits die Müller dazu, die Bürger vor den Landleuten zu bedienen und letzteren nichts zu mahlen, solange noch ein Bürger zu mahlen hat, eine Verpflichtung, die sich sogar bis auf die Zuführer erstreckt, die zuerst den Bürgern das Korn zur Mühle führen müssen. — Die im Eigentum der Stadt befindlichen Mühlen mussten mindestens alle Monate von dem städtischen Mühlmeister darauf inspiziert werden, ob die Pächter ihre Pflicht tuen, eine Reparatur notwendig ist, alle Abläufe, Teiche und Wehre in Ordnung sind, kein Pächter eine Neuerung — etwa Bauten — vornähme. Trifft etwas davon zu, so hat es der Mühlmeister sofort den Dreien auf dem Pfennigturm zu melden, die dann für Abhilfe sorgen werden.[1]) Diese Mühlenkontrolle ist nicht zu verwechseln mit der uns im § 2 begegnenden Mühlenschau.

§ 2.

Die Fürsorge für das Publikum.

a. Die Fürsorge im allgemeinen. Da man, wie wir oben sahen, keine Mehl- sondern nur Kornvorräte hielt, trat bei längerem Versagen der Mühlen leicht Brotmangel ein. Das geschah z. B., wie uns Königshofen (S. 867) erzählt, 1374 infolge Hochwassers. Derselbe Chronist schildert uns einen weiteren Fall (S. 694): Der Bischof belagerte die Stadt, und auf einmal konnte man nicht mehr mahlen, da seine Leute die Ill oberhalb der Stadt in den Rhein ableiteten, und die Breusch infolge des trockenen Sommers wenig Wasser führte. Dieser Not suchten Stadt und Bürger zu steuern, die Bürger, indem etliche Korn in Stampfsteinen zerstiessen, andere in ihren Häusern Tret- oder Handmühlen einrichteten, die Stadt, indem sie unter der Rheinbrücke eine Mühle baute, die täglich 30 bis 40 Viertel Korn verarbeitete. — Auch sonst waren die Behörden darauf bedacht, dass die Wasser völlig zu der Stadt und auf die Mühlen liefen und nicht durch irgendwelche Massregeln der Fischer etc. ‚verlendet oder abgewisen' würden.[2])

---

1) Brucker 374, 380 f. 2) Eheberg 467.

Das Interesse der Mahlgäste nahm die Stadt mit grosser Sorgfalt wahr. Die Müller — sie holten nebst den Zuführern das Korn in den Häusern ab und brachten das Mehl wieder zurück — mussten die Säcke die Stiegen herabtragen und sollten sie nicht herabschleifen oder -werfen; freilich hatte ihnen jemand im Hause behilflich zu sein, sie auf die Schultern zu heben. Das Mehl musste nachher in trockenem Zustande dem Kunden wieder heimgeliefert werden. Speziell der Bürger erfuhr die Fürsorge der Stadtregierung; ihn musste der Müller, wie wir wissen, vor den Landleuten bedienen. — Um den Mahlgästen den Segen der Vorschriften nun auch wirklich zuzuführen, mussten letztere von dem Müller, seiner Familie und seinem Gesinde beschworen werden. Wechselte der Inhaber oder das Personal, so mussten die Nachfolger sofort, das Personal mindestens am zweiten Tage — der Inhaber durfte, bevor dies geschehen, keinerlei Getreide mahlen — vor dem Meister der Mühlenschau vereidigt werden. Der Schwur bezog sich auf sämtliche Vorschriften, insbesondere auf die unter b zu nennenden.[1])

b. Die Sicherung der Mehlquantität. Die Hauptrolle in diesen Bestrebungen spielte der Wägezwang, d. h. die Bestimmung, dass sowohl das zu mahlende Korn als auch nachher das Mehl gewogen werden mussten. Zur vollkommenen Durchführung dieser Institution war das Wägen in den sog. Waghäusern konzentriert. Deren gab es vier mit je einem besoldeten Beamten, dem Wäger, zur Bedienung der Wage. Ungewogen durfte kein Korn auch nur zur Mühle gelangen, geschweige denn gemahlen werden. Um sich in der Mühle über die Erfüllung der Wägepflicht ausweisen zu können, erhält jeder, der ihr genügt, von dem Wäger ein Zeichen. Zur späteren Kontrolle schrieben letztere, die deshalb lesen und schreiben können mussten, den Eigentümer, die Kornsorte, das Wägeresultat und besonders den Müller, der das betr. Korn zu verarbeiten hatte, auf.[2]) Das Mahlprodukt musste dann in demselben Waghaus wiederum auf die Wage kommen.[3]) Bekanntlich gibt es nun für die bei der Umwandlung von Korn in Mehl stattfindende Gewichts-

---

[1]) Brucker 373 f. 376, 379, 383. [2]) 373, 376, 381 ff. [3]) Das ist uns nicht direkt bezeugt, geht aber mit Gewissheit aus Brucker 375 f, 381 hervor.

veränderung bestimmte Gleichungen, auf grund deren sich daher der Mahlgast aus den beiden Wägeresultaten die ihm zukommende Mehlmenge selbst berechnen, oder durch den Wäger, der ja sowieso mit seinen Notizen ‚tuon' sollte, dass jedermann das Seine werde, berechnen lassen konnte. Stellte sich dabei ein Gewichtsmanko heraus, so war der Müller für dasselbe haftbar; er musste für Menge und Güte (cf. c) des Mehles garantieren und hatte bei Strafe dem benachteiligten Kunden sofort Ersatz zu leisten. Zu diesem Zwecke war angeordnet, dass jeder Müller in dem ihm zunächst liegenden Waghaus einen verschliessbaren Trog mit Mehl haben sollte. Das Ersatzquantum musste der Mahlgast behalten und durfte es bei hoher Strafe dem Müller nicht wieder zurückgeben; letzterer hätte die Annahme ebenso teuer büssen müssen. Oben hörten wir, dass auch Landleute in der Stadt mahlen liessen. Den Ausdrücken ‚jedermann', ‚niemand ausgenommen' etc. nach, die die Verordnungen betr. des Wägezwangs gebrauchen, galt dieser auch für sie. — Des weiteren sorgten technische Vorschriften für einen möglichst geringen Verlust während des Mahlgeschäfts. Jede Mühle bestand aus zwei Steinen, dem unteren festen, Boden genannt, und dem etwas kleineren oberen, rotierenden, dem Läufer. In einer Rinne, deren Sohle der über den Läufer hervorstehende Teil des unteren Steines, deren Vertikalwände einerseits der Läufer, andererseits eine auf einem Reif um den Boden herum ruhende Einfassung, die ‚Zarge', bildeten, floss das Mehl ab. Die Beschaffenheit und Dimensionen dieser Abflussvorrichtung waren genau bestimmt. Der Abstand der Zarge vom Stein richtete sich nach einem Mass, von dem die Mühlenschau und jeder Müller ein Modell hatten, ebenso die Breite, in der oben genannter Reif den Boden umschloss. Damit kein Mehl herausrieseln konnte, musste der Reif fest anliegen und zu diesem Zweck an dem Boden festgeklebt sein. Auf irgend eine Weise, wie, ist uns nicht gesagt, musste man die Zargen mit einem Mahlschloss abschliessen. — Um zu verhindern, dass von seiten der Bäcker den andern Leuten ‚ir guot beschissen würde', etwa indem erstere den Siebeabfall unter das Material anderer Leute mischten und diesen dafür das entsprechende Gewicht Korn nahmen, bestand die Festsetzung, dass die Bäcker ihre Ware nur zuhause und nicht in der Mühle

säubern und sieben sollten. 1452 beklagen sich die Bäcker über die unnötigen Transportkosten, die sie dadurch hätten, dass ihnen auch die Verkäufer des Korns das Sieben und Säubern in deren Häusern nicht gestatteten, sie also dasselbe zuerst heim und dann zur Mühle führen müssten. Die Mühlenschau besteht aber auf ihrem oben genannten Vorwurf, erlaubt ihnen jedoch schliesslich das Sieben in der Mühle, aber nur zu einer Zeit, wo keine Privatleute mahlten, und unter der Bedingung, dass der Abfall mit nach hause genommen wird.[1]) — Da der Mahllohn in natura gegeben wurde, so dürfen wir seine Festsetzung als eine Bestrebung zur Sicherung der Quantität hier besprechen. Der Mahllohn, ‚Mulzer', durfte nicht in Geld, auch nicht in Mehl — dieses wurde nicht verungeltet — sondern nur in Korn bestehen, damit die Stadt bei Verkauf dieses Mulzerkorns ‚ihre Zölle' erhielte, nämlich das Ungeld und zum zweitenmale das Mahlgeld. Der Mulzer betrug nach obrigkeitlicher Bestimmung einen gestrichenen Vierling pro Viertel Korn. Um dem Mahlgaste für dieses Quantum als Lohnabgabe zu garantieren, musste der Müller Streiche und Vierling ‚by einander' haben. Diesem Wortlaute nach legte man auf das jeweilige Abstreichen besonders Wert, schien also Unehrlichkeiten des Müllers hauptsächlich insofern zu befürchten, dass er sein Mass gehauft für sich beanspruchte. Streng verboten war es, den Müller durch Abgabe eines grösseren Lohnes zu besserem Mahlen zu veranlassen. Der Mulzer war nur der reine Mahllohn, er schloss nicht die Entschädigung des Müllers für das Abholen des Korns, seinen Transport zur Wage und dann in die Mühle usw. ein, sondern dafür war pro Viertel ein Hälbling festgesetzt; ein Mehr büsste der Geber wie der Empfänger. — In diesem Zusammenhang können wir auch erwähnen, dass die Bäcker das Mahlgeschäft in der Mühle unter Umständen selber besorgten. In diesem Falle betrug der Mahllohn pro vier Viertel Korn einen Pfennig; der Müller brauchte aber dann für Menge und Güte des Mehles nicht zu garantieren.[2])

c. Die Sicherung der Mehlqualität. Die Anordnungen betreffs des Siebens durch die Bäcker und des daraus entstehenden

---

[1]) Brucker 374—377, 379, 382. [2]) SUB V 1043. Brucker 373, 376, 378.

Abfalls lernten wir schon oben als gegen die Gewichtsverminderung gerichtete Massnahmen kennen, müssen sie aber hier als solche gegen die Qualitätsverschlechterung noch einmal erwähnen. — Schlechtes Mahlen, Vertauschen und Mischen des Mehls oder Korns — jeder sollte auch das Mehl von seinem Korn bekommen — wurde bestraft. Gab es trotzdem Bresten am Mehl, was sich bei dem Wägen offenbarte, so musste der Müller dem Kunden aus seinem Mehltrog im Waghaus Vergütung leisten, und zwar mit Qualitätsmehl. Ausreden des Müllers wie, er hätte nichts davon gewusst, sein Gesinde sei daran schuld, verhinderten seine Bestrafung nicht; höchstens konnte er später sein Gesinde, wenn es schuldig war, vor dem Zunftgericht belangen. — Bestimmungen technischer Art hatten auch die Sicherung der Güte zum Zweck. So war als Läufer weisses Gestein von Steinbach, ebenso ein roter Boden, offenbar gutes Mühlsteinmaterial, vorgeschrieben. Betreffs des ‚Reinkornes', d. h. des Kornes, das als erstes von neuen Steinen gemahlen wurde und dieselben daher reinigte, also ein minderwertiges Mehl abgab, hatten sich die Müller verbunden, was ihnen die Stadt aber strengstens verbietet. Jedenfalls wehrten sie sich dagegen, dass sie dasselbe stellen mussten, und wollten es dem Mahlgast zuschieben. Damit die Reinigung von seiten der Müller nun nicht nur pro forma, wobei der Mahlgast schliesslich doch die Zeche hätte bezahlen müssen, sondern tatsächlich geschah, war die Menge Reinkorn obrigkeitlich auf einen Vierling Roggen festgesetzt. — Grossen Unfug konnte man mit der Kleie treiben, besonders diejenigen, welche das Mehl geschäftsmässig verarbeiteten oder Mahlprodukte verkauften. Daher war es den Bäckern und Griesmännern strengstens untersagt, Kleie zu Mehl verarbeiten zu lassen, oder solche zu diesem Zwecke auch nur vom Lande hereinzubringen. Als Korrelat dazu galt für die Müller das Verbot, Kleie zu mahlen. [1])

d. Die Kontrolle. Sollten alle diese Gesetze ihren Zweck erfüllen, sollte eine Feststellung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen ermöglicht werden, so bedurfte es einer Kontrolle Dieselbe lag wesentlich in den Händen der Mühlenschau, einer vom Rate ernannten viergliedrigen Kommission, deren Mitglieder

---

1) Brucker 375—377, 379, 382 f.

man Mühlmeister hiess; ein Bäcker, ein Müller und ‚sonst zwei andere' bildeten dieselbe. Einmal ist ein ‚Meister der Vier, die über die Mühlen gesetzt sind', erwähnt, jedoch nicht dessen Kompetenzen.[1]) Drei Nichtmüllern stand also nur ein Vertreter der Müllerinteressen gegenüber; die müllerfeindliche Tendenz dieser Institution ist damit klar ausgedrückt, also ein deutlicher Beweis geliefert für das Bestreben des Rates, die Kontrolle im Interesse des Publikums nicht dem entscheidenden Einfluss des betr. Gewerbes zu überlassen. Die Mühlmeister mussten für die genaue Erfüllung aller Vorschriften sorgen und hatten bei Zuwiderhandlungen die Strafgewalt inne, waren also mit weitgehenden Kompetenzen ausgerüstet. Natürlich bekamen sie demgemäss einen Teil der von ihnen verhängten Bussen; eine weitere Besoldung ist nicht erwähnt. In ihren Amtsbereich gehörten alle Mühlen, ‚die zu der Stadt gehören', also auch die städtischen Eigentums. Die Mühlenschau musste wöchentlich mindestens einmal alle Mühlen auf die Beobachtung der Vorschriften kontrollieren. Um die Mühlmeister dazu zusammenzurufen und die Zuwiderhandelnden vor ihr forum zu zitieren, durfte sich die Schau zu ihrer Verfügung einen Ratsboten auswählen, der mit einem Teil der Bussen entlohnt wurde.[2]) — Weitere Kontrollorgane waren die Wäger, deren Amt dazu sehr geeignet war. Umgehung des Wägezwangs, überhaupt jede Übertretung hatten sie sofort den Vieren anzuzeigen.[3]) Ebendort mussten auch die Müller und ihr Gesinde Zuwiderhandlungen betr. des Mahlverbots von Kleie rügen.[4]) Selbstverständlich konnte jedermann Vorschriftswidriges an obiger Stelle vorbringen.[5]) — Die Müller standen also unter einer vielseitigen, scharfen Aufsicht.

Dritter Teil.

Das Bäckergewerbe.[6])

Der Anfang dieses Kapitels war der Frage der Versorgung Strassburgs mit Getreide gewidmet. Der zweite Teil besprach das

---

1) 373 ff. 2) 374 f, 378. 3) 376, 382 f. 4) 384. 5) 375. 6) cf. v. Rohrscheidt, Bäckereigewerbe, Handw. II 123 ff.

Müllergewerbe und die Fürsorge für genügend und gutes Mehl. Im Folgenden behandeln wir den letzten Abschnitt aller dieser auf den gleichen Endzweck, nämlich die Befriedigung des Bedarfs an Brot in quantitativer wie qualitativer Hinsicht gerichteten Bestrebungen, die städtische Brotpolitik schlechthin, d. h. die obrigkeitliche Regelung des Verhältnisses einmal der Bäcker zu einander und dann des Bäckergewerbes zum konsumierenden Publikum.

§ 1.

Die Brotversorgung und die einzelnen Kategorien von Bäckern.

Ursprünglich war das Backen Sache einer jeden Haushaltung. Mit der Arbeitsteilung wurde es zum Gewerbe, es entstand das Bäckergewerbe.[1]) Dieses spielte in den Städten, wo jener Prozess am weitesten sich entwickelte, inbezug auf die Brotversorgung naturgemäss eine wichtige Rolle. — Die Bäcker, die den Strassburgern das Brot lieferten, schieden sich in mehrere Gruppen. Im Vordergrunde stehen die Feilbäcker. So nennt Gothein[2]) diejenigen Bäcker, welche Brot zum Verkauf backen. In unseren Quellen heissen sie einfach ‚Bäcker'. Unter ihnen sind die wichtigsten die zünftigen Bäcker Strassburgs. Daneben fand aber auch ein regelmässiger Brotimport durch auswärtige Feilbäcker', die ‚Landbäcker', statt. Im Gegensatz zu diesen ein Verkaufsgewerbe treibenden Bäckern standen die sog. ‚Hausbäcker',[3]) die den Bürgern im Lohnwerk buken; über deren Verhältnis zur Bäckerzunft äussern wir uns später. — Die Gesetzgebung ordnete das Verhältnis der genannten 3 Kategorien von gewerbsmässigen Bäckern einmal zu einander und dann zum Publikum. Im Folgenden besprechen wir nur einen Teil der Politik der Stadtregierung in dieser Beziehung, nämlich insofern sie ein gesichertes, regelmässiges und reichliches Marktangebot von Brot bezweckte.

---

1) cf. Heyne, Deutsche Hausaltertümer II 279. 2) Gothein 506. 3) Auch ‚husfuorer genannt von ‚fuoren' = in fremden Häusern arbeiten (cf. Lexer). Mayer 98 f. übersetzt fälschlich: Hausfeuerer.

I. Die Feilbäcker.

a. Die Bäckerzunft. Die einheimischen Feilbäcker waren mit geringen Ausnahmen[1]) mindestens seit 1264 in der Bäckerzunft organisiert.[2]) — Nach Rohrscheidt teilten sich die Bäcker in fast allen deutschen Städten in Weiss- und Schwarzbäcker oder Süss- und Sauerbäcker.[3]) Diese Unterscheidung können wir inbezug auf Strassburg für unsere Zeit nicht so ohne weiteres gelten lassen. Den grössten Teil des Mittelalters hindurch bestand als Rechtssatz, dass jeder Bäcker backen kann, welcherlei Brot er will, es sei Weiss- oder Roggenbrot; so ist es uns zum letztenmal im Jahre 1439 bezeugt. Diese Erlaubnis beweist uns, dass die Scheidung in Weiss- und Schwarzbäcker nicht obrigkeitlich sanktioniert war, sie gibt uns jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass nun auch tatsächlich beide Brotsorten von demselben Bäcker nebeneinander gebacken wurden. Die Fassung folgender Stelle setzt eine Bejahung dieser Frage voraus: Jeder Bäcker soll ‚alle becken, die ir jeglicher von symelbrot bachet, das dirte teil zuo heiltwerten bachen . . und von des rückenbrotes wegen ect.'[4]); allein zwingend ist diese Stelle nicht. 1467 werden zum erstenmal Bäcker erwähnt, ‚die Weissbrot backen'. Bald begegnen uns solche, ‚die weiss backen', ‚die Roggenbrot backen', häufiger. Unter den Bäckern gab es also mindestens seit 1467 Weiss- und Schwarzbäcker. Aber nun erhebt sich sofort die Frage, ob diese Scheidung eine allgemeine war, sodass jeder Bäcker zu einer von den beiden Gattungen gehörte, und weiter, ob und inwiefern das obrigkeitlich festgesetzt und geregelt war. Einige Fingerzeige für die Richtung, in der das Resultat zu suchen ist, sind uns gegeben. Wir haben Verzeichnisse der Weiss- und Schwarzbäcker, die nun aber, und das ist von Bedeutung, nicht obrigkeitlich erlassen, sondern von den Bäckern in gewissen Anliegen dem Rate übergeben wurden. Ausserdem sind dabei freilich

---

1) Brucker 87 ist jedem ‚stebeler' und ‚pfister, der pfruonden bachet', der Brotverkauf gestattet. Dieser Stelle nach gehören die Genannten nicht zur Bäckerzunft. Da sie uns sonst nirgends mehr begegnen, so genügt es, sie hier erwähnt zu haben. Für unsere ferneren Betrachtungen können wir sie ohne Verlust ausscheiden. 2) SUB I 417. cf. Dettmering 25 f. 3) v. Rohrscheidt 124. 4) Bruker 87, 89, 91, 102.

einerseits Weissbäcker genannt, andererseits aber nun nicht einfach Schwarzbäcker, sondern Bäcker, ‚die Roggenbrot backen vor das Münster auf den Freitag und Sonntag', weiter' die jeden zweiten Tag für den Markt unter der Pfaltz liefern'.[1]) Es ist also leicht möglich, dass von den letzteren zwei Arten die einen an allen Tagen ausser Freitag und Sonntag auch Weissbrot, die andern überhaupt beide Brotsorten nebeneinander backen können, denn über den Brotmarkt bei der Pfaltz haben wir nirgends einen bezüglichen Aufschluss. Als Fazit glauben wir daher behaupten zu können, dass das ganze Mittelalter hindurch jeder Bäcker Weiss- und Roggenbrot nebeneinander backen konnte, und dass das auch tatsächlich geschah, dass aber andererseits, wahrscheinlich seit der Mitte des 15. Jahrh., manche Bäcker aus Gründen der Praxis nur oder mindestens vorzugsweise Weissbrot, andere ebenso Roggenbrot herstellten. Noch viel weniger sind wir natürlich darüber aufgeklärt, ob und wie die Kompetenzen dieser zwei Gattungen gegeneinander abgegrenzt waren.

Selbstverständlich unterstand die Bäckerzunft einmal als Zunft, dann aber noch im besonderen als wichtiger Lebensmittelberuf der Gesetzgebung der Stadtbehörden. — Zunächst bezweckte deren Brotpolitik ein regelmässiges und genügendes Marktangebot. Jeder Bäcker musste wöchentlich mindestens dreimal backen, und zwar Sonntag abends, Montag morgens, am Mittwoch und Freitag. Es waren also festgesetzt sowohl die Mindestanzahl von Backtagen als auch die betr. Tage und sogar Tageszeiten. Ein regelmässiges Brotangebot war daher erreicht; für ein genügendes sorgten weitere Bestimmungen. Gewiss konnte jeder Bäcker jeweils backen, wie viel er wollte, jedoch dachte man, wie aus den betr. Stellen deutlich hervorgeht, an ein ziemliches, mindestens genügendes Quantum. Zum ersten nannte man das Backen soviel man wollte eine ‚redeliche sache', ein Ausdruck, der für eine ungenügende Angebotsmenge nicht am Platze gewesen wäre. Sodann wird es bestraft, weniger zu backen, um einen andern zu schonen oder zu ehren.[2]) Diese Bestimmung entspringt freilich zunächst nicht der Fürsorge für das Publikum, sondern der Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Gleichmässigkeit

1) 101, 111, 118. 2) 86, 90 f, 101 f.

der Betriebe, kommt aber auch dem Interesse des Publikums zustatten. Das Angebot sollte also stabil, daneben gewiss auch genügend sein. Eine Kontrolle über die gewöhnliche Backmenge und damit die Möglichkeit einer Konstatierung und Bestrafung der Unterproduktion bot die Brotschau. Geschah es ferner, dass einen Bäcker obengenannte ‚redeliche sache irrete', oder dass die tägliche Brotschau von dem Vorhandensein eines Brotmangels überzeugt war, so sollte ihm diese gebieten, ‚nach Notdurft' zu backen [1]), was im ersteren Falle dem Zusammenhange gemäss soviel sein dürfte wie ein Befehl, sein gewöhnliches Quantum zu liefern. Somit glauben wir unsere Behauptung, dass mit dem ‚so viel er will' das gewöhnliche, natürlich dem Bedarf genügende Backquantum gemeint ist, gerechtfertigt zu haben. Nehmen wir noch hinzu, dass, sofern all das nichts half, Zunftmeister und -gericht allen denen, welche Mehl haben, bei Strafe gebieten sollen, zu backen, so oft es notwendig ist [2]), dass die Brotschau, wie wir eben hörten, ähnliche Befugnisse hat, so haben wir mannigfache Anstrengungen zur Sicherung eines genügenden Brotangebots festzustellen. Freilich dürften wir, entsprechend der Wichtigkeit der Sache, noch schärfere Massregeln erwarten, allein wir müssen bedenken, dass es sich hier nur um eine Brot-quelle, die Bäckerzunft, handelte, die Land- und Hausbäcker nicht miteinbegriffen sind, und dass es ferner bei einem etwaigen Brotmangel nur auf die Mobilmachung von Arbeitskräften zum Backen ankam, das nötige Mehl aber schon der öffentliche Speicher und die bürgerlichen Privatvorräte lieferten. In Fällen der höchsten Not griff die Stadt zu einem ausserordentlichen Mittel, sie buk selbst. [3]) Bei besonderen Gelegenheiten, an Festtagen, bei Turnieren, bei Anwesenheit eines Hofes war die Nachfrage grösser. Demgemäss hatten die Bäcker sich vorzusehen, damit man bei ihnen genug Brot fand; widrigenfalls zog man sie nachher zur Rechenschaft. [4]) — Andererseits wünschte der Rat aber kein Überangebot, vielleicht weniger um die Bäcker vor Schaden zu bewahren, als vielmehr um die Vorräte an Rohmaterial zu sparen. So verbietet eine Verordnung, mehr als dreimal wöchentlich zu backen, ausgenommen zu Weihnachten,

---

[1]) 101. [2]) 100. [3]) Konigshofen 694. [4]) SUBVI 318.

Pfingsten, zu der Messe usw.[1]) Offenbar hatte man gerade damals über einen Mangel an Brot nicht zu klagen. — Der Rat bezweckte also ein genügendes Brotangebot im allgemeinen. Die Vorschriften dieser Art werden ergänzt und vervollkommnet durch weitere, welche dieses Angebot speziell inbetreff der einzelnen Brotsorten und Brotgrössenarten regelten. Vor allen Dingen musste der Bedarf an Hausbrot[2]) befriedigt werden. Der Rat übte in dieser Beziehung den Grundsatz, dass die Mehlvorräte in allererster Linie der Erzeugung von Hausbrot, dem wichtigsten Volksnährmittel, dienen sollten. Demgemäss wurde das Verschwenden des Mehles für Bretzeln, Kuchen und andere Luxusbackwaren eingeschränkt.[3]) So ist es den Weissbäckern erlaubt, dass abwechselnd je einer von ihnen pro Woche ein Stück (= 4 Sester) feinsten Mehls in drei Malen zu Kuchen und Bretzeln verarbeiten darf.[4]) Eine Verordnung von 1400 gebietet den Bäckern, alles Mehl grob zu sieben und nur solches zu verbacken, damit die Reichen selbst backen und die Armen Brot haben mögen.[5]) Die Reichen zogen natürlich Brot aus best-

---

1) Brucker 101. 2) Als Hausbrot galt natürlich zunächst das Roggenbrot; aber auch Weissbrot muss ziemlich viel konsumiert worden sein, denn wir können nicht annehmen, dass die uns aufgezählten 29 und 32 Weissbäcker für eine Stadt von 26000 Einwohnern Luxusbäcker gewesen wären. (Brucker 111, 118). Das Roggenbrot bestand zu einem Drittel aus Weizenmehl (Eheberg 483); bei dem feinsten war zweiter Qualität Weizenmehl, sog. Bollemehl, oder ein drittel gebeutelter Weizen darunter. Weissbrot gab es in zwei Sorten. Die beste war ‚daz fine simelbrot', Brot aus Weizenmehl erster Qualität; weniger fein war das Bollbrot, das man nach Ch. Schmidt 49 schon für gewöhnliches Hausbrot ansehen muss. (Brucker 94—98). 3) Insofern sind also die folgenden Verordnungen Luxusverbote. Damit ist uns ein interessanter Einblick in das Wesen der mittelalterlichen Luxusgesetze dargeboten. Wir können sie darnach definieren als eine Einschränkung der Produktion und damit auch des Konsums feinerer und edlerer Lebensbedürfnisse, um die betr. Rohmaterialien und Arbeitskräfte für die Beschaffung und das Angebot von notwendigeren Existenzmitteln freizumachen. Ausserdem, so können wir schliessen, galten Luxusverbote zuerst für die Nahrungsmittel und wurden erst von da aus auf die anderen Bedürfnisse wie z. B. Kleider ausgedehnt, vielleicht zu einer Zeit, als man den ursprünglichen Grund gar nicht mehr kannte, als man mit ihnen einerseits der Forderung der Kirche nach Einfachheit des christlichen Lebens zu genügen glaubte, andererseits sie für eine gesetzliche Garantie von Standesvorrechten hielt. 4) Brucker 101. 5) Eheberg 361.

gesiebtem, d. h. feinstem Mehl vor. Zu diesem luxuriösen Konsum sollten diese nun aber ihre eigenen Vorräte und Arbeitskräfte verwenden, sodass die Produktion des Bäckers der Befriedigung des Bedarfs an Hausbrot reserviert blieb, die Stillung der edleren und feineren Bedürfnisse demgemäss nicht auf Kosten der notwendigeren, für die Allgemeinheit wichtigeren geschah. Bemerkenswert ist an dieser Bestimmung noch die Schroffheit, mit der der Rat das Interesse des grossen Publikums gegenüber dem der Bäcker, die infolge obigen Erlasses eine gute Kundschaft verloren, wahrnimmt. Denselben Zweck, nämlich die Erreichung eines möglichst grossen Angebots an Hausbrot, hat auch die Festsetzung, dass kein Landbäcker Weissbrot oder Wecken importieren darf;[1]) diese Bestimmung ist also nur als eine indirekte, nicht etwa von vornherein beabsichtigte Benachteiligung der Landbäcker zugunsten ihrer städtischen Konkurrenten auszulegen. — Auch inbezug auf die verschiedenen Brotgrössenarten war das Angebot geregelt. Hier spielten mehrere Momente mit. Insofern ‚das Herrenbrot . . . von vornherein in kleineren Formen wie das Hausbrot gebacken' wurde,[2]) dürfen wir diese Bestimmung noch auf das Konto der eben geschilderten Bestrebungen setzen. Soweit dabei die Tatsache mitwirkte, dass zu grosse Formen leicht schlecht durchbacken sind, kommen wir später darauf zu sprechen. Hier interessieren uns diese Gesetze als eine obrigkeitliche Regelung des Brotangebots und zwar als eine solche in speziellerer Hinsicht, die den Zweck hatte, dem Konsumenten die gewünschte Brotgrössenart zu sichern, mit andern Worten, das Angebot an Hälblingsbroten, Pfennigbroten usw. zu regeln. Vorweggenommen sei hier, dass die Brotpreise formell immer dieselben blieben, während sich das Brotgewicht je nach dem Kornpreis änderte. Um 1370 sollen die Bäcker alle ihre ‚backen die dirteil beckebrotes, ytel heiltwert', 1392 nur Brote um einen Pfennig herstellen. 1439 sollen die halben Backen Zweilinge, alle Weissbrotbacken zu einem Drittel Hälblingsbrote sein. — Des weiteren war dafür gesorgt, dass das Brotangebot der Konsumption auch zugänglich war. So musste jeder Bäcker sein Brot auf den Bänken auslegen und durfte nichts in unreeller

---

1) Brucker 120. 2) Heyne II 270.

Absicht zurückhalten, solange er noch etwas zu verkaufen hatte. Ferner durften die Bäcker niemandem Brot versagen.[1]) — Gegen den Aufkauf des Brotvorrates richtete sich das Verbot, jemandem mehr als für einen Schilling abzugeben. — Die einheimische Produktion sollte zunächst auch dem Bedarf der Einheimischen dienen. Daher war es verboten, Fremden, die in Strassburg ‚nit hüslich noch hebelich' sind, vor 10 Uhr Brot abzugeben. Ebensowenig durfte ein Nichtbäcker einem Fremden solches liefern.[2]) — Infolge der Organisation der Bäcker in einer Zunft lag die Gefahr eigenmächtiger, der Allgemeinheit schädlicher Beschlüsse seitens der ersteren sehr nahe. Die Furcht vor solchen dem Interesse des Publikums zuwiderlaufenden Festsetzungen bestand nicht nur den Bäckern und andern Lebensmittelberufen, sondern überhaupt allen Produzenten gegenüber. Daher war die Gesetzgebung mit Gegenmassregeln immer und überall auf dem Plan. So müssen alle Zünfte jährlich schwören, keine neuen Satzungen unter sich aufstellen zu wollen noch aufgestellt zu haben. Das VI. Stadtrecht (1322) verbietet sowohl Meistern wie Knechten, sich zu vereinigen, ferner Bündnisse zu schliessen, Ge- oder Verbote zu erlassen ohne Erlaubnis von Meister und Rat.[3]) Diese allgemeinen Garantien genügten aber dem Rate noch nicht. Er verlangte vielmehr ausserdem noch spezielle Gewährleistungen von den einzelnen Handwerken. So mussten die Bäcker schwören, abzulassen von allen etwaigen Gesetzen und Geboten, die sie unter sich zum Schaden der Allgemeinheit aufgestellt; und besonders sollten sie sich vor Beschlüssen gegen die Vorschriften hüten. Was ihnen der Rat erlaubt, soll erst dann als erlaubt gelten, wenn es unter die Verordnungen verzeichnet ist. Auf die gewissenhafte Leistung dieses Schwures sah die Stadtregierung mit scharfen Augen. Niemand durfte, bevor er ihn getan, in die Zunft aufgenommen werden; hatte man der Eidespflicht genügt, so wurde man zur Kontrolle aufgeschrieben. Sollten es die Bäcker trotzdem wagen, sich gegen eine Ratsverordnung aufzulehnen, etwa durch Nichtbacken oder schlechte und ungenügende Brotlieferung, so droht ihnen der Rat 1467 schon im voraus damit, Mittel anzuwenden, die geeignet wären

---

[1]) Brucker 87—89, 91, 102. [2]) 90. [3]) SUB IV_2 37 f, 158.

zum Schutze der Menge. Den Ernst dieser Drohung verstanden die Bäcker, die sich der Fassung jener Stelle nach Derartiges hatten zu schulden kommen lassen, sehr wohl. Sie schickten deshalb ein Entschuldigungsschreiben an den Rat mit der Erklärung, dass sie nicht genug Brot zu backen vermöchten, dass jener Brotmangel also nicht absichtlich und böswillig hervorgerufen worden sei. [1])

b. Die Landbäcker. Die Landbäcker sind Feilbäcker, welche ihren Wohnsitz und ihre Backstube in den Dörfern der Umgebung, aber auch weiter weg wie in Hagenau hatten und von dorther Brot nach Strassburg importierten. [2]) Das geschah per Achse oder Schiff; der Transport in Körben und Säcken oder in verdächtiger Weise auf dem Wasser war aus zolltechnischen Gründen — importiertes Brot war zollpflichtig — verboten. [3]) — Wie wir schon oben vernahmen, war die Einfuhr seitens der Landbäcker auf Roggenbrot beschränkt; dazu brachten die von Hagenau noch Kuchen und Bretzeln. Ferner durften sie wöchentlich nur an 3 Tagen, nämlich Sonntag, Dienstag und Freitag, jeweils auf den Morgen, nach Strassburg zu Markt fahren; Brotimport zu anderer Zeit wurde bestraft. Wie uns bekannt ist, waren den einheimischen Bäckern die Zwischenzeiten reserviert, so dass also gleichmässig jeden Tag frisches Brot da war, das Angebot der Landbäcker und der einheimischen nie zu gleicher Zeit erfolgte. Der fremde Brotverkauf durfte nur an bestimmten Plätzen, nämlich vor dem Münster und bei der steinernen Brücke, seit 1454 nur mehr am ersteren Ort stattfinden, eine Massregel, die rein zolltechnischen Zwecken diente. Dort wurde nun nicht in Verkaufsständen, sondern von den zum Transport benutzten Wägen und Karren aus feilgeboten. Die Verkaufszeit dauerte bis 1 Uhr mittags. Die Ware, die dann noch übrig war, musste bis zum nächsten Landbäckertag in Strassburg zurückgelegt — man durfte sie aber hier nicht von den Aufbewahrungsorten aus losschlagen — oder mit heim genommen werden, um am nächsten Markttag wieder nach Strassburg zu kommen. [4])

Selbstverständlich bildeten die Landbäcker eine harte Konkurrenz für die einheimischen. Andererseits jedoch war der

[1]) Brucker 87—89, 92, 100, 104, 111. [2]) 100, 126, Eheberg 166. [3]) Brucker 120, 123f, 126, 598. Eheberg 166. [4]) Brucker 100f, 119, 123ff.

Brotimport dem Rate und dem Publikum sehr erwünscht, einmal eben als Konkurrenz der einheimischen Bäcker, und dann als Vergrösserung des Brotangebots, dazu als eine solche nicht aus städtischen Kornvorräten, sondern aus denen des umliegenden Landes. Dieser Gegensatz der Interessen und seine Regelung ist für uns höchst lehrreich. Wir haben zwei Parteien vor uns, einerseits die Strassburger Bäcker und ihre Freunde, zu denen wir in erster Linie die heimischen Getreidehändler rechnen dürfen, andererseits die konsumierende Menge. In der Mitte zwischen beiden steht der Rat. — Die Bäcker suchen ihre auswärtige Konkurrenz möglichst zurückzudrängen. Sie machen geltend, dass die Landbäcker das Korn draussen auf dem Lande billiger kaufen und ausserdem mit geringeren Unkosten backen, indem sie keine Abgaben zu leisten hätten, während die einheimischen ‚der stat hohe und nehe dienent'. Tatsächlich wurde denn auch verordnet, dass die Landbäcker für das importierte Brot Mahlgeld geben sollen. 1493 verlangen die Bäcker wiederum Zugeständnisse, nämlich Beschränkung der fremden Broteinfuhr auf den Freitag und Verbot des Bretzeln- und Kuchenimports der Hagenauer, allein ohne Erfolg; der Rat will, dass es beim alten Verhältnis bleiben soll.[1]) Des weiteren führt die Bäckerpartei ins Feld, dass in vergangener Zeit oft Brotmangel in der Stadt herrschte, dessen Ursache darin gelegen habe, dass die Landbäcker plötzlich ausblieben; das sei z. B. geschehen bei Kornteuerungen oder wenn ‚vertzit, unfride oder ungevelle' in das Land kam, oder wenn sie sonstwie zu liefern verhindert wurden. Indem also die Landbäcker, weil nicht hereinzukommen verpflichtet, oft versagten, die einheimischen andererseits in ihrer Produktion mit dem fremden Angebot rechneten, habe plötzlich das Brot nicht ausgereicht. Denselben Fall müsse man auch in Zukunft befürchten. Entstünde ferner plötzlich ein Krieg, würde man vom Lande in die Stadt fliehen, so könnten die Landbäcker, ungerüstet wie sie dann sind, der Not nicht steuern, und man müsste sich so doch mit den einheimischen behelfen. Daher sei es für die Bürgerschaft vorteilhafter, ihre Brotlieferanten bei sich in der Stadt zu haben und sich nicht auf die Landbäcker zu verlassen, diese

[1]) 100, 121, 123, 125. Eheberg 510.

vielmehr abzuschaffen. Eine Wirkung dieser Massregel wäre auch, dass letztere nach Strassburg hereinzögen, und die Stadt so an Leuten und Vermögen zunähme, dass ferner der Kornhandel besser würde, die Stadt mehr Zölle und Mahlgeld bekäme usw. Die Bäcker hätten sich ja schon gutwillig erboten, für genügend Brot zu sorgen. — Demgegenüber meint die andere Partei, dass der ländliche Brotimport nicht abgestellt werden dürfe, denn wenn sonst die heimischen Bäcker sähen, ‚das man irs brots geleben müste, so werdent sie so muotwillig und halsstark, das nit wol mit inen zuo überkommen were'. Für den Fall einer Kornteuerung, wo viele der Landbäcker, die Korn auf Borg kaufen, keines feil fänden, solle man ihnen den Speicher öffnen und sie mit Korn versehen.[1]) — Wie stellte sich nun der Rat, auf den ja alles ankam, zu dieser Frage? Die Besteuerung des Brotimports gab er zu. Freilich dürfen wir das wohl weniger als ein Nachgeben den Bäckern gegenüber deuten, sondern müssen es vielleicht eher dem Umstande zuschreiben, dass davon der Stadtsäckel am meisten profitierte. Den weiteren Wünschen der Bäcker versagt sich aber die Stadtregierung. 1454 erlässt der Rat wieder eine Landbäckerordnung, in der der Brotimport wie auch früher zugelassen wird, diesmal mit einer Begründung, nämlich damit Arm und Reich auf die drei Landbäckertage bessere Kaufgelegenheit als sonst fänden.[2]) Bezeichnenderweise soll die Brotschau, die die heimischen Bäcker kontrollierte, das bei den Landbäckern nicht tun; der Brotimport sollte also durch die Brotschau nicht behindert werden. Ausserdem dürfen die Landbäcker ihr Brot zu beliebigem Preis verkaufen,[3]) sodass sie eine freie und infolge ihrer geringeren Geschäftsunkosten recht wirksame Konkurrenz der heimischen bilden konnten. Eine Verordnung aus dem 14. Jahrh., die ihrem ganzen Charakter nach zu Zeiten einer Kornteuerung erlassen zu sein scheint, gestattet, jedem der Landbäcker, die Brot hereinbringen, wöchentlich 10 Viertel Korn hinauszulassen, jedoch mit der Verpflichtung, dass es verbacken werde, und sämtliches als Brot wieder hereinkomme.[4]) Wir haben da also tatsächlich den Fall, dass

[1]) Brucker 114 f. [2]) 124. [3]) 123. [4]) 90. Interessanterweise muss dieses Brot dann besehen werden, ob Gewicht und Preis zu einander stimmen. Darüber später.

städtisches Korn, vielleicht gar solches aus dem Kornspeicher, der Konkurrenz der einheimischen Bäcker zugutekommen soll. Auch 1479 wünscht man die Brotlieferung der Landbäcker.[1]) Bezeichnend ist ferner folgende Begebenheit: Jeder Landbäcker, der Zoll defraudiert, sollte wegen Meineids bestraft werden, da er seine Angabe, wieviel Mehl er in Brot mit sich führe, hatte beschwören müssen. Dieser Artikel dünkte nun die Behörden etwas zu hart. Daher sollten derartige Vergehen fürder nur ‚der geschiht noch' bestraft werden, sodass wohl eine Bestrafung erfolgte, diese aber ‚doch nit als geverlich und hert als vor' ausfiele.[2]) Man glaubt hier förmlich zwischen den Zeilen zu lesen, dass es die Stadtobrigkeit durch eine scharfe Bestrafung mit den Landbäckern nicht verderben will, dass man deren Wegbleiben befürchtet und ihnen daher lieber etwas durch die Finger sieht. Fassen wir alles zusammen, so stand demnach die Stadtregierung überwiegend aufseiten des konsumierenden, landbäckerfreundlichen Publikums. Diese Tatsache der Begünstigung fremder Handwerker zum Nachteil des einheimischen Gewerbes ist noch viel auffälliger insofern, als sie in Widerspruch steht mit dem sonst streng geübten Prinzip der Benachteiligung des fremden Kaufmannes gegenüber dem einheimischen.[3]) Die Gründe, die die Stadtregierung diesen Standpunkt einnehmen liessen, sind wohl das von den einheimischen Bäckern selbst zugegebene Unvermögen, die Stadt allein mit Brot zu versorgen, (cf. S. 34) also die Notwendigkeit, eine weitere Brotquelle zu eröffnen, und dann die Furcht vor rücksichtslosen und monopolistisch-ausbeuterischen Bestrebungen seitens der Bäckerzunft, denen man durch eine wirksame Konkurrenz zu begegnen suchte. — Gewiss lag es aber nicht im Interesse der Stadt, die Bäckerzunft ihrer Konkurrenz erliegen zu lassen. Daher gab man den Landbäckern in der Ausnützung ihrer Vorzugsstellung nicht die völlige Freiheit, sondern man beschränkte ihre Rechte. Sie durften kein Weissbrot importieren. Ferner sollten sie höchstens dreimal wöchentlich zu Markt fahren und dort dann ausserdem nur bis 1 Uhr mittags feilhalten. (cf. S. 32, 34).

1) Eheberg 304. 2) Brucker 123, 125, 128. 3) cf. Stolze, Entstehung des Gästerechts, Diss. Marb. 1901, 20. Neuburg, Zunftgerichtsbark. u. Zunftverf. vom 13—16. Jh. Jena 1880, 115.

II. Die Hausbäcker.

Wie wir wissen, waren die Bürger zum Halten von Kornvorräten verpflichtet. Ebenfalls ist uns bekannt, dass manche Bürger selbst Getreide bauten. Schliesslich war auf dem Getreidemarkt jedermann Gelegenheit zum Fruchteinkauf geboten. So kam es, dass sich viele Leute Brot aus eigenem Material beschaffen konnten. Da nun nicht jeder die zum Backen nötige Zeit und Fertigkeit besass, auch nicht, was ganz erklärlich ist, seine Getreidevorräte wieder losschlagen und dafür Brot beziehen wollte, so gab es Bäcker, die den Leuten aus deren Material Brot herstellten, sog. Hausbäcker. Sie begegnen uns zuerst 1447, jedoch wird diese Einrichtung in einer etwas späteren Hausbäckerordnung als schon alt, ‚vor ziten gewönlich gewesen und von alter harkommen' bezeichnet. 1447 bestellen auf obrigkeitliche Verordnung hin die Bäcker 16 Mitglieder ihrer Zunft zu Hausbäckern. 1460 sind es nur mehr 12 Zünftige, die als Hausbäcker fungieren, nach einer undatierten Verordnung aus dem 15 Jahrh. gar nur ‚sechs oder mehr'. Auch in ihrer neuen Stellung blieben sie Angehörige der Bäckerzunft.[1]) Somit ist es Tatsache, dass die Hausbäcker aus der Bäckerzunft genommen wurden und auch nachher Mitglieder derselben blieben. Ferner ist es mindestens sehr wahrscheinlich, dass sie neben dem Backen im Lohnwerk — das übrigens dem ganzen Zusammenhang nach als weniger gewinnbringend nur ungern und gezwungen ausgeübt wurde — noch das Bäckereiverkaufsgewerbe betrieben; sie mussten sich ja nur auf ein Jahr verpflichten, konnten also darnach wieder ausschliesslich feilbacken, sodass das Verlangen, ihr Verkaufsgewerbe aufzugeben, um nachher vielleicht dasselbe wieder von neuem anzufangen, durchaus unbillig wäre. Ausserdem müssten uns gegenteilige Bestimmungen in den Ordnungen mitgeteilt sein. — Ein ganz anderes Resultat liefert uns eine detaillierte Hausbäckerordnung von 1478. Etwas Neues tritt uns hier in der obrigkeitlichen Anordnung der vollständigen Trennung der Hausbäcker von der Bäckerzunft entgegen. Erstere sollen ‚nit mit den brotbeckern dienen, sunder sust mit andern antwercken', und zwar so, dass

---

[1]) Brucker 98, 103, 121 f.

bei derselben Zunft immer nur ihrer einer, nie zwei oder mehr einträten. Das Verhältnis zwischen den Zünften und ihrem neuen Zuwachs ist dahin geregelt, dass die Hausbäcker bei der betr. Zunft kein Eintrittsgeld zu zahlen brauchen, sondern dort nur den Stubenzins geben und die Nachthut tun müssen. Mitglieder der Bäckerzunft, die hausbacken wollen, dürfen, solange sie das zu tun wünschen, mit der Bäckerzunft ‚nit zuo schaffen haben', sondern müssen ebenfalls in obiger Weise mit anderen Zünften dienen; jedoch dürfen nie mehr als 12 Zünftige Hausbäcker werden. Diese äussere Scheidung wird ergänzt durch die uns neue Bestimmung, die die beiden Kategorien auch praktisch trennt, dass die Hausbäcker kein Brot zum Verkauf herstellen, sondern sich allein dem Hausbacken widmen dürfen.[1])

Was lehrt uns nun diese Veränderung? Sie gibt uns einen interessanten Einblick in die Politik des Rates, zeigt uns, dass diese bewusst darauf ausgeht, die Brotversorgung der Stadt von möglichst vielen, in ihren Interessen scharf von einander getrennten Produktionssphären aus geschehen zu lassen, sie unabhängig zu machen und zu erhalten von einer einheitlichen, festen und daher mächtigen Organisation der Produzenten, die zur Verwirklichung monopolistischer Bestrebungen sehr geeignet und auch sehr geneigt gewesen wäre. Die Tatsache der Begünstigung der Landbäcker durch den Rat passt ebenfalls ausgezeichnet in diesen Rahmen. Unter diesen Verhältnissen hatte nun die Stadtobrigkeit das Heft vollständig in der Hand. Sie konnte die drei Bäckerkategorien, deren jede ja andere Interessen hatte, wirksam gegeneinander ausspielen und so dafür sorgen, dass keine derselben zu mächtig, die Brotproduktion nie Monopol wurde. Interessanterweise war ja das alles gegen die einheimische Bäckerzunft gerichtet, und insofern ist diese Tatsache für uns doppelt lehrreich, als sie uns deutlich zeigt, wie die Zünfte, die früher nach oben zu in möglichst geschlossener und fester Macht auftraten, sobald sie zur Herrschaft gelangt sind, als Obrigkeit im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt die Macht der Zünfte, und besonders die wichtiger Lebensmittelzünfte, zu brechen suchten. Wir erkennen ferner, dass die Brotpolitik und damit die Lebensmittelpolitik

---

[1]) 116—118.

des Rates dem strengen Zunftgedanken von der gewerblichen Einheit der Zunft und dem Zunftzwang in seiner ursprünglichen Gestalt widersprach, dass der Rat die anfänglich rein gewerblichen Verbände, eben infolge der in diesem Umstand liegenden Gefahr eines Monopols, mehr und mehr zu administrativen Körperschaften ummodelte.

Das Geschäft der Hausbäcker erledigte sich, solange wir davon wissen, in der Hauptsache auf dieselbe Weise. Sie buken den Leuten aus deren Material Brot. Sie mussten jedem, der das von ihnen begehrte, ihren Backtrog und ihr Beutelfass heimgeben, in seinem Hause das Mehl beuteln und ebendort den Teig machen; den Sauerteig dazu lieferte der Hausbäcker. Dann kam die Backware zu letzterem in dessen Ofen. Das fertige Brot musste dieser den Bürgern wieder bringen. Einem Kunden, der das verlangte, durfte auch in dessen Hause gebeutelt und Teig gemacht werden. Als Zeit des Hausbackens wird 1478 der Tag vom grossen bis zum kleinen ave Maria festgesetzt. Jeder Hausbäcker durfte jedermann arbeiten, soviel und so oft er wollte und war verpflichtet, das zu tun, ausgenommen ‚unmuss oder ander anligender sachen halp'; in diesem Falle musste er aber, sobald es ihm möglich war, backen und durfte sich nicht davon drücken. So sorgte der Rat dafür, dass diese Einrichtung den Bürgern auch wirklich nützlich wurde.

§ 2.

Vorschriften zur Sicherung von Quantität und Qualität.

a. Vorschriften für die zünftigen Bäcker. Mit den zünftigen Bäckern hatte der Rat seine liebe Not. Bald war das Brot zu klein, bald zu schwarz, bald schlecht gebacken. Wie oft sie deswegen auch schon gebüsst wurden, ‚so lossent sie doch nit abe; sie bachent brot, das strofbar ist'.[1]) Immer und immer wieder wurden daher die Vorschriften, die sich auf die Beschaffenheit des Brotes seiner Quantität wie Qualität nach bezogen, eingeschärft und ihre Übertretung mit harten Strafen belegt.

Jedermann sollte für einen Pfennig auch ein Pfennigbrot, für einen Hälbling auch ein Hälblingsbrot erhalten, ‚als dann das

[1]) 112.

korn gültet, und als das gewiht der wogen eigentlich inhaltet'.[1]) Zum Verständnis dieser Verordnung müssen wir einiges im voraus wegnehmen. Wie uns die §§ 3, 4, lehren werden, wurde das Brot obrigkeitlich geprüft. Das geschah auf verschiedene Weise. Am sichersten, daher beim Publikum beliebtesten und so am meisten angewendet war die Prüfung mit der Wage nach obrigkeitlich erlassenen, unter Berücksichtigung der Kornpreisschwankungen ausgearbeiteten Gewichtstabellen. Nach dieser Tatsache hatten sich dann auch die Bäcker zu richten, d. h. sie mussten nach der Wage backen, was sich nicht nur aus praktischen Gründen empfahl, sondern schliesslich obrigkeitlich zur Pflicht gemacht wurde. Weniger angenehm als dem Publikum war diese Art der Brotschau den Bäckern. Sie bemühten sich daher, eine solche ‚den ougen noch' durchzusetzen, die natürlich viel weniger sicher, für sie aber ebendeshalb ungefährlicher war. Wie man aus den Verordnungen ersieht, wurde diese Frage immer und immer wieder an massgebender Stelle zur Sprache gebracht, jedoch meistens im Sinne des Publikums für Beibehaltung der Wage entschieden. Nur ‚etlich zyt' wurde durch blosse Inaugenscheinnahme besehen. Allein die Erfahrungen damit scheinen nicht gut gewesen zu sein, sodass man die Wage wieder einführte und das damit begründete, dass den Bäckern und der Menge recht geschehe.[2]) — Den Bäcker, der zu klein geliefert hatte, musste die Brotschau dem Rate anzeigen, der nun die Bestrafung vornahm. Sie bestand in der Konfiskation von 12 Broten zugunsten verschiedener Wohltätigkeitsanstalten, dazu einer grossen Geldbusse.[3]) In welch hohem Masse die Fürsorge des Rates darauf bedacht war, dem Publikum das richtige Quantum zu sichern, zeigt die Bestimmung, dass der Bäcker, sofern nur Pfennigbrote vorhanden waren, und jemand ein Hälblingsbrot wünschte, ein Brot entzweischneiden und den Kunden um einen Hälbling eines der beiden Stücke wählen lassen musste, sodass höchstens der Bäcker, nie aber der Konsument zu kurz kommen konnte.[4]) — Auch die Gremper verkauften Brot. Das verbot man ihnen, denn die Kunden bekämen insofern nicht das richtige Quantum, als die Gremper vom Bäcker billiger

---

1) 87, 91. 2) 91, 99, 109, 127. 3) 86, 92, 103. 4) 103.

einkauften, als sie nachher verkauften.[1]) Diese Bestimmung erklärt sich daraus, dass man den Zwischenhandel als preisverteuernd ansah und so verbot. (cf. S. 10f.)

Auch inbezug auf die Qualität des Brotes musste der Konsument gesichert sein. Er sollte zunächst einmal die Brotsorte, die er wünschte, und die ihm der Bäcker als diese gab, auch tatsächlich erhalten. Daher musste Simelbrot für Simelbrot, Bollebrot für Bollebrot usw. gebacken werden. Legte jemand eine geringere Sorte für eine bessere zum Verkauf aus, so büsste er, als ob er zu klein geliefert hätte. Hierher gehört auch das Verbot des Backens von zu schwarzem Brote. Wie ernstlich und gut der Rat die Interessen des Publikums in dieser Hinsicht wahrnahm, zeigt uns die Festsetzung, dass das Mehl zu den Kuchen und Bretzeln, trotzdem ja der Rat diesen luxuriösen Konsum nicht gerne sah, doch recht fein sein musste, der Konsument also sogar hier für sein Geld entsprechende Ware erhalten sollte. Selbstverständlich wurde ferner die Herstellung von schlecht gebackenem oder teigigem Brot bestraft, und zwar — solches Brot erreichte ja, da eine geringere Menge Wasser verdunstete, viel bälder das vorschriftsmässige Gewicht — als ob es zu klein wäre.[2]) — Der Rat bestrafte aber nicht nur einfach den Verkauf fehlerhaften Brotes, sondern er regelte auch zum Zwecke der Herstellung von gutem Gebäck die Backtechnik. Das Publikum klagte viel über schlechtdurchbackenes Brot, was besonders die grösste Brotform, die Zweilinge, betraf. Daher wurde verordnet, dass solche überhaupt nur dann gebacken werden dürften, wenn das Viertel Roggen einen bestimmten, besonders hohen Preis, die Zweilinge eine dementsprechend kleine Form erreichten. Aus demselben Grunde durften nur zwei Pfennigroggenbrote aneinandergerückt werden, sodass keines mehr als einen Anschuss bekam, jedes also sonst von allen Seiten, d. h. gut durchbacken würde. Ebenso sollte man es, so man deren buk, mit den Zweilingen halten.[3]) Auch das Anschiessen

---

[1]) 93, 104. Folgendes Beispiel zeigt uns, mit welcher Raffiniertheit man die Verordnungen zu umgehen wusste: Da die Gremper nur in 2 Teile zerschnittene Brote verkaufen durften, so schnitten sie von jedem Brot ein ‚bletzelin' ab. Daraufhin erkannte der Rat, dass die Gremperbrote zu halbieren sein. SUB V 649 f. [2]) Brucker 87, 91, 101. [3]) 113, 129.

der andern Brotsorten wurde geregelt. Von jeder Brotsorte durfte nur eine bestimmte Anzahl aneinandergeschossen werden, auch mussten die Anschüsse klein sein.[1]) — Das Brot wird mit zunehmendem Alter minderwertig. Daher wurde auch diese Frage Gegenstand einer Verordnung. Die Bäcker brauchten das Brot erst am vierten Tage, nachdem es gebacken, billiger und auf dem Hartbrotmarkt feilzubieten.[2]) — Was geschah nun aber mit dem von der Schau als zu klein oder schlecht gebacken erkannten Brot? 12 Stück wurden, wie wir wissen, konfisziert. Der Rest durfte als minderwertig nur auf dem Hartbrotmarkt, und zwar zu einem von der Schau festgesetzten Preise, losgeschlagen werden.[3]) So war der Konsument vor einer weiteren Benachteiligung geschützt. Hatte ein Bäcker schlecht gebacken und zeigte das, bevor er davon etwas abgab, der Brotschau an und liess sich von ihr den Verkaufspreis bestimmen, so ging er straflos aus.[4]) — Unter keinen Umständen durfte mit Vorsatz minderwertiges Brot hergestellt werden. Wer sich das zu schulden kommen liess, verlor sein Handwerk auf Jahr und Tag und musste es, falls er nachher wieder backen wollte, von neuem kaufen.[5]) Wirte oder Zunftwirte, welche schlechtes Brot abnahmen, büssten genau wie der Lieferant von solchem.[6])

b. Vorschriften für die Landbäcker. Die Landbäcker müssen es betr. des Roggenbrotes — und nur solches durften sie ja importieren — gerade so halten wie die heimischen, doch können sie es wohl billiger geben. Leider ist uns nun nicht ausgeführt, was man mit dieser Verordnung verstand. In den dieser Bestimmung voraufgehenden Teilen war gesagt, dass die heimischen Bäcker, solange das Korn unter 10 Schilling stand, Pfennigbrote backen und dem einen Hälblingswert Wünschenden nach Wahl die Hälfte eines Pfennigbrotes um einen Hälbling überlassen mussten. Galt das Korn aber 10 Schilling oder mehr, so durften sie die halbe Backe zu Zweilingen, die andere zu Pfennwerten verarbeiten.[7]) So müssten wir denn diese letzteren Verordnungen auch als für die Landbäcker geltend ansehen. Allein dazu stimmt nicht die Tatsache, dass die städtische Brotschau sie nicht kontrollieren darf, während

1) 99. 2) 101 f. 3) 89, 112. 4) 100. 5) 99. 6) 113, 129. 7) 102 f.

uns eine Landbäckerschau, ausgenommen eine solche aus zolltechnischen Gründen, nirgends gemeldet wird, ausserdem nicht der Umstand, dass die Landbäcker ihr Brot zu beliebigem Preis verkaufen dürfen. Ferner können wir noch einwenden, dass die Landbäcker auf diese Vorschriften hin gar nicht kontrolliert werden konnten; wer in der Stadt konnte wissen, wieviel Teigmasse sie verbacken hatten, wieviel das Korn draussen auf dem Lande eben kostete, während man andererseits von den Landbäckern wieder nicht die Kenntnis der städtischen Kornpreise erwarten, mindestens sie nicht daraufhin zur Verantwortung ziehen durfte. Schliesslich lag eine Beschränkung der Freiheit der Landbäcker auf das Niveau der einheimischen gar nicht im Interesse der städtischen Brotpolitik, das vielmehr eine Konkurrenz der beiden Kategorien erheischte. Viel eher dürfte es sich so verhalten, dass diese Bestimmung irgend einen Ausnahmefall voraussetzte, der uns nicht bekannt ist, und dass das gewöhnliche Verhältnis vielmehr das war, dass die Landbäcker, unbehelligt durch irgendwelche derartige Festsetzung, vollständig frei backen und handeln durften, ausgenommen natürlich die Einschränkungen zum Schutze des einheimischen Bäckergewerbes. (cf. S. 37) In dieser Behauptung bestärkt uns ein nun zu besprechender Ausnahmefall: Als man laut einer Verordnung aus dem 14. Jahrh. jedem Landbäcker wöchentlich 10 Viertel Korn hinaus liess mit der Verpflichtung, alles Brot davon wieder zu importieren, da kontrollierte auch sie die Brotschau, und zwar eben die allgemeine städtische, ob sie richtige Pfennwerte geliefert.[1]) Indem die Landbäcker hier städtisches Korn verbuken, behandelte man sie gewissermassen auch als städtische Bäcker. Diese Bestimmung sieht der ersteren sehr ähnlich, sodass wir dieser auch ähnliche Gründe unterschieben dürfen, die uns jedoch im einen Falle genannt sind, im andern nicht. Daher glauben wir unsere Ansicht aufrechthalten zu müssen, dass die Landbäcker für gewöhnlich ihr Gewerbe völlig frei und unbeschränkt ausüben durften, etwaige sie betreffende Vorschriften nur Ausnahmefälle zur Voraussetzung hatten.

c. Vorschriften für die Hausbäcker. Die Hausbäcker

1) 90.

mussten jedem ihrer Kunden gut arbeiten und ein tadelloses Gebäck herstellen. Den Sauerteig lieferte der Hausbäcker. Das Entgelt dafür nahm er in Teig von seinen Kunden. Da bestand nun die Bestimmung, dass die beiden Quanta einander gleich sein mussten, und dass das nur gewichtsmässig festgestellt werden durfte. Schlechtes Backen oder Zuwiderhandlung gegen sonstige Vorschriften sollten 1447 den Mühlmeistern, 1478 der Brotschau zur Ahndung gemeldet werden. — Besondere Festsetzungen machte der Fall nötig, dass einer oder mehrere Kunden dem Hausbäcker Mehl zur weiteren Verarbeitung heimgaben. Dann musste letzterer eines jeden Mehl besonders beuteln, seinen Teig besonders machen und ebenso backen. Niemals durfte ein Hausbäcker die Materialien seiner Kunden zusammentun oder unter die seinigen mischen und so insgesamt verarbeiten. Jedermann sollte an Quantität wie Qualität das Erzeugnis aus seinen Rohstoffen erhalten.[1])

§ 3.

Taxen.

Bisher beschäftigten uns die städtischen Gesetze, soweit sie dem Bürger ein regelmässiges, möglichst reichliches Angebot und den Schutz bei dessen Konsum inbezug auf Güte und Menge zu sichern den Zweck hatten. Damit erschöpfte sich aber nur ein, freilich wichtiger Teil der Bestrebungen zur Fürsorge für das Publikum; der andere, nicht minder bedeutende bestand darin, den Preis der notwendigsten Existenzmittel zu einem stets annehmbaren, auch für den Ärmsten erschwinglichen zu machen. Diese Frage löste der mittelalterliche Stadtstaat einmal durch seine Politik der Beschaffung eines genügenden Vorrats an Rohmaterial und eines ebensolchen Angebots an konsumfähiger Ware, Bestrebungen, die uns schon bekannt sind, dann aber auch vornehmlich direkt durch ‚Taxen'. Unter Taxen verstehen wir obrigkeitliche Vorschriften, welche den Verkaufspreis der Waren zwangsweise regelten. Natürlich war eine Überteuerung gerade der notwendigsten Lebensbedürfnisse, eine solche von Brot und

1) 116 f, 121 f.

Fleisch, besonders gefährlich. Daher sind denn auch Brot- und Fleischtaxen die ältesten ihrer Art.[1])

a. Die Brottaxen der heimischen Feilbäcker. Eine spezifizierte, zahlenmässige Brottaxe für die Hauptbrotsorten ist uns aus dem Jahre 1439 überliefert.[2]) Zur besseren Veranschaulichung unserer Erörterungen wollen wir einen Auszug derselben, tabellarisch geordnet, vorführen. Betreffs ihrer Überschriften cf. S. 31 Anm. 2

‚simelbrot'.

Kosten von Rohmaterial und Produktion. Ankaufspr. pro $^1/_4$ Weizen	Geschäftsunkosten, Backlohn, Abgaben	Brotanzahl	Gewicht jedes Brotes ungebacken	gebacken	Gewichtsrest pro $^1/_4$
5 ßδ	2,5 ßδ	90		32 lot 3 quinsin	21 lot -quinsin
8 ßδ		96	39 lot 3 quinsin	30 „	24 „
8,5 „		102		28 „	—
9 „		108		26 „	21 „
17 „		204		14 „	

‚bollbrot'.

5 ßδ	2,5 ßδ			54 „ 1 „	14 „
8 ßδ				51 „	—
8,5 „				48 „	—
17 „				24 „	—

‚daz reinste rockenbrot, do boll under ist oder daz dirteil' gebeutelter Weizen.

Roggen					
4 ßδ	2 ßδ			60,5 „	12 „
6,5 ßδ				56 „	—
7 „				52 „	—
18 „				18	—

[1]) cf. Neuburg 106. v. Rohrscheidt, Preistaxen, Handw. VI 224. ders. Bäckereigewerbe, ebda II 123 f. ders. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. N. F. 15, 468.
[2]) Brucker 94 ff.

Zunächst bedürfen obige Tabellen mehrerer erklärender Bemerkungen: Unter der Rubrik Geschäftsunkosten, Abgaben, Backlohn tritt uns jeweils eine Summe entgegen. Einige ihrer Addenden sind uns inbezug auf das Roggenbrot genannt, nämlich 1 βδ als Backlohn — auch den Hausbäckern war ein solcher von 1 βδ pro Viertel festgesetzt — und 14 δ ‚zuo zolle, malegelt'; [1]) unter dem Rest haben wir uns wohl die Kosten für Transport, Feuerung usw. zu denken. Ein ähnliches Verhältnis wird auch für die anderen Brotsorten zutreffen. Ferner vermissen wir die Angabe des Preises. Und doch war auch er bestimmt: Am Schluss der letzten Tabelle steht eine Anmerkung, in der ausgeführt ist, dass es verschiedene Qualitäten Roggenbrot gab, und dass das leichteste ‚das beste Pfennwert' ist, wonach man sich zu richten wissen müsse. Ebendort ist mit dem Brotgewicht 18 Lot das feinste Roggenbrot gemeint; es könne also leicht vorkommen, dass ein ‚Pfennigbrot' auch 20 Lot wiegt, was man dann, so können wir schliessen, dem Bäcker nicht zum guten auslegen darf. [2]) Diese ständige Erwähnung von ‚Pfennwerten' deutet darauf hin, dass in den Tabellen ein Einheitsbrotpreis von 1 Pfennig für alle Brotsorten angenommen und als selbstverständlich stillschweigend vorausgesetzt ist. Nehmen wir noch hinzu, dass der Preis des einzelnen Brotes immer der gleiche ist, Kornpreisschwankungen nur gewichtsmässig sich ausdrücken, dass in der ältesten uns bekannten Bäckerordnung von 1370 überhaupt nur von ‚Pfennwerten' die Rede ist, [3]) 1392 sogar verordnet wurde, dass kein Bäcker anders backen soll, als ein Brot um einen Pfennig, 1461 behauptet wird, dass man ‚nit von alter her' Zweilinge gebacken habe, und unsere Verordnungen sich durchweg offensichtlich mehr mit Pfennigbroten beschäftigen als mit andern Brotgrössen, so können diese

---

1) 97. 2) 97. 3) 87. Wie uns die Tatsache, dass das Datum mitten in der Urkunde steht, ferner der bei einer persönlichen Einsicht der Urkunde festgestellte Schriftunterschied wahrscheinlich machen, gehören die der Jahreszahl folgenden Bestimmungen, in denen auch ‚heiltwerte' vorkommen, ihrer Entstehung nach einer späteren Zeit an, wurden aber einfach bei einem neuen Erlass, dessen eine Hälfte mit dieser Verordnung identisch war, um sich die Abschrift der Urkunde von 1370 zu ersparen, als Zusätze unten daran geschrieben.

Notizen unsere obige Behauptung nur bestärken. Freilich wurden auch Zweilinge und Hälblingsbrote gebacken; 1439 musste sogar jeweils eine Hälfte jeder Backe aus ersteren bestehen.[1]) Der Annahme, dass die Tabellen mit ihnen rechnen, stehen aber obige Zeugnisse zu schroff gegenüber. Eine besondere Fixierung ihres Gewichts war, trotzdem wir eine solche erwarteten, nirgends zu finden. Wahrscheinlich mussten sie eben einfach doppelt resp. halb so schwer als Pfennigbrote sein. Diese Annahme unterstützt auch der Umstand, dass in den zwei letzten Tabellen, vielleicht eben weil man nicht nur an Pfennigbrote dachte, die Anzahl weggelassen ist. — Wir fragen uns des weiteren, ob denn zu einer Brottaxe nicht auch die Festsetzung der Qualität der Ware gehörte, und wo sich diese findet. Eigentlich war das ein dazu gehörender Punkt. In Gestalt einiger technischer Festsetzungen in den Tabellen wird auch tatsächlich dessen gedacht,[2]) allein das gros der Qualitätsvorschriften berührten diese Taxen ebensowenig wie unsere neuzeitlichen; diese wie jene schliessen eben derartige Bestimmungen als eine selbstverständliche Voraussetzung nicht ausdrücklich mit ein, kurz, für die Qualität sorgen Gesetze, welche neben den Taxen stehen.

Vergleichen wir nun einmal die drei Tabellen miteinander! Gleich beim ersten Blick fällt uns auf, dass bei ihnen nicht alle Rubriken gleichmässig ausgefüllt sind. Nur ein einziges Mal ist das Gewicht des Brotes im ungebackenen Zustande berechnet. In den zwei letzten Tabellen fehlt die Angabe der Brotanzahl, in der letzten gegen Ende der Gewichtsrest pro Viertel. Eine nähere Betrachtung dieser Frage lässt uns sofort erkennen, dass jene drei bald vorhandenen bald fehlenden Angaben nur technische Hülfsmittel für den Bäcker waren, Anleitungen für ihn zur Backkalkulation. Derartiges gehörte aber nicht zum Endzweck der Taxen, die vielmehr einfach das Gewicht und den Verkaufspreis unter Zugrundelegung dieses oder jenes Kornpreises festsetzten. Nur Gewicht und Preis mussten schliesslich stimmen, nur sie konnte ja auch die Schau kontrollieren. Kalkulierte der Bäcker nicht recht, kam er nicht auf die dem Kornquantum entsprechende Brotanzahl, so war das sein Schaden. Daher büsst die Taxe durch

1) Brucker 89, 91, 113. 2) 97 f.

das Fehlen jener Angaben an Zweckmässigkeit, wenigstens für die Schau, nichts ein. — Des weiteren bemerken wir, dass die Summe der auf ein Viertel Korn berechneten Geschäftsunkosten, von denen uns Abgaben und Backlohn aufgezählt werden, für das Roggenbrot um $^1/_2$ βδ geringer angenommen ist als für die besseren Brotsorten. Sehr wahrscheinlich erklärt sich das aus den geringeren Abgaben, die vom Roggen gegenüber dem Weizen zu zahlen waren.[1]) Dazu wirkte möglicherweise mit, dass diese Brotsorte als das gewöhnliche Hausbrot das Brot der Menge war, mit deren Geld sich die Bäcker eben nicht so leicht ihre Beutel füllen sollten. Vielleicht hatte der Rat hier auch schon eine Ahnung davon, dass die Fabrikation en gros — und von einer solchen dürfen wir, wenn je, so beim Hausbrot sprechen — mit kleineren Geschäftsunkosten, auch mit einem im einzelnen geringeren Profit arbeiten kann. — Hauptpunkte einer Brottaxe sind also die Festsetzung des Verkaufspreises und des entsprechenden Quantums an konsumfähiger Ware, beides berechnet unter Zugrundelegung des Kornpreises. Ersteren nahmen wir als selbstverständlich und daher ungenannt, trotzdem aber tatsächlich statuiert an. Hingegen ist das Brotgewicht durchgehends genau bestimmt. Wie wir sehen, blieb der Preis formell immer derselbe, sodass man ihn schliesslich gar nicht mehr anführte, dagegen veränderte sich das Brotgewicht mit dem Fallen und Steigen des Kornpreises. Der Lohn des Bäckers, gewiss eine wichtige Zahl, war zwar von selbst gegeben mit der Festsetzung von Brotgewicht und Verkaufspreis und deren Basis, nämlich des jeweiligen Kornpreises, jedoch führte man ihn, wohl eben seiner Bedeutung wegen, trotzdem ständig an.

Indem die Taxen so einerseits Preis und Quantum der Ware, andererseits den Arbeitslohn festsetzten, somit die Ansprüche der Konsumenten wie der Produzenten laut obrigkeitlicher, d. h. gerechter Beurteilung berücksichtigten, glichen sie den Gegensatz zwischen Konsumenten und Produzenten nach Möglichkeit aus, bildeten sie eine Institution, deren Schaffung beiden Teilen als wünschenswert erscheinen musste. Diese segens-

[1]) 113, 127.

reiche Einrichtung bestand denn auch nicht nur für das Brot, sondern, wie es die folgenden Kapitel dartun werden, für alle wichtigen Lebensmittel.

Selbstverständlich war diese relative Vollkommenheit das Produkt einer langen Entwicklung, mit anderen Worten, die Brottaxen, wie wir sie eben betrachteten, mussten ihre Vorläufer haben. Wie sahen dieselben nun aus? Die Antwort darauf liefert uns die von Brucker dem Jahre 1370 zugewiesene Verordnung.[1]) Wir können diese in zwei Hälften teilen, eine ao 1370 und eine später entstandene, jedoch bilden sie, wie wir schon S. 47 Anm. 3 dargetan, erstere zunächst für sich allein, später beide in Verbindung miteinander, jeweils sachlich eine Einheit. Eine nähere Betrachtung dieser so zergliederten Urkunde lässt uns den Werdegang unserer Brottaxen erkennen. Deren erste Vorstufe repräsentiert die 1370 entstandene Bestimmung: ‚die brotbecker sullent ouch ein pfennwert umbe einen pfenning bachen, uf daz allerglicheste, also denne daz korn giltet und sinen lof het, umb daz arme und riche domit recht beschehe; und waz brotes sie umb einen pfenning bachent, daz sullent sie nit höher geben'.[2]) Hier ist zahlenmässig festgesetzt der Brotverkaufspreis, und es ist der Grundsatz geübt, dass sich dieser nur indirekt, d. h. im Brotquantum, nach dem Kornpreis zu richten hat; wie das aber zu geschehen hat, vor allen Dingen, wie gross das betr. Brotgewicht sein musste, welchen Gewinn der Bäcker für sich zu beanspruchen hatte, diese Fragen sind wohl auch berührt, allein nicht gesetzlich und zahlenmässig geregelt, sondern es wird dem Bäcker nur zur moralischen Pflicht gemacht, bei der ihm sonst freigegebenen Berechnung die Konsumenten nicht zu übervorteilen. Vergessen dürfen wir dabei freilich nicht, dass der Bäcker durch das Gewohnheitsrecht und seine Verantwortung der Schau gegenüber gebunden war. — Einen Schritt weiter auf unsere Brottaxen zu tut dieselbe Verordnung in ihrer zweiten Redaktion, d. h. in der chronologischen und sachlichen Vereinigung der beiden Teile, die wir uns als nach 1370 geschehen zu denken haben. Die soeben besprochene Festsetzung wird hier wörtlich wiederholt, allein sie erfährt eine Erweiterung

---

[1]) 86 ff. [2]) 101.

in der Anordnung eines jährlichen Probebackens von Roggen und Weizen durch die Brotschau, wobei diese soll ‚darin slahen ungelt, zinsz und holtz und versuochen, wie daz brot geston möge', das aber nicht, um auf grund dieser Versuche eine unseren Tabellen ähnliche Brottaxe aufzustellen, sondern mit der nun für uns gerade das Wichtige bildenden Zweckangabe: ‚umbe daz sie deste bass das brot gesehen künnen,' mit andern Worten, damit sie sich selbst ein genaues Urteil bilden können über die Angemessenheit der von den Bäckern berechneten, diesen nicht obrigkeitlich bestimmten Geschäftsunkosten, der beanspruchten Backlöhne und der durch diese Punkte zugleich mitbestimmten Brotmenge. Somit haben wir die zweite Stufe hergestellt: Sie ist der ersten gleich bis auf jene Erweiterung, jene sozusagen obrigkeitliche Prüfung der Bäckeransprüche. — Mit dem nächsen Schritt auf dieser Bahn, der die gesetzliche und zahlenmässige Bestimmung des Bäckergewinnes und des Brotgewichts bringt, stehen unsere Brottaxen in obigen Tabellen vor uns.

b. Taxen der Landbäcker. Der Brotverkauf der Landbäcker war, wie wir wissen, Ausnahmefälle und Schutzmassregeln zu gunsten der Bäckerzunft abgerechnet, durch keinerlei Vorschriften geregelt. Selbstverständlich bestanden also für sie auch keinerlei Brottaxen. Freilich müssen wir annehmen, dass die städtischen Brottaxen in den Ausnahmefällen auch für sie galten genau wie für die heimischen Bäcker, zu denen sie hier mitgezählt wurden. (cf. S. 44) Präzisere Nachrichten fehlen uns jedoch gänzlich.

c. Lohntaxen der Hausbäcker. Brottaxen in dem uns bisher bekannten Sinne gab es für die Hausbäcker natürlich nicht. Man konnte ihnen höchstens den Lohn gesetzlich bestimmen. Dieser wurde in Geld, niemals in Teig entrichtet und betrug schon seit ältester Zeit 1 βδ von einem Viertel zu backen und zu beuteln. Beutelte aber ein Kunde sein Mehl selbst, so durfte der Hausbäcker für seine übrigen Verrichtungen pro Viertel nur 10 Pfennig beanspruchen.[1]) So hatte der Rat auch hier sein Möglichstes zum Schutze des Publikums getan.

---

[1]) 98, 116 f, 122 f.

§ 4.
Die Kontrolle.

I. Die Kontrolle der zünftigen Bäcker.

Die meisten Vorschriften galten den zünftigen Bäckern. Daher war auch deren Überwachung die schärfste und ausgebildetste.

a. Organe zur Kontrolle der zünftigen Bäcker. Die Kontrollierung der Bäcker geschah vornehmlich durch die städtische Brotschau. 1370 besorgte sie der Städtemeister, wenn dieser verhindert war, eine jährlich vom Rate ernannte Kommission von 4 Ratsherren, von denen mindestens zwei den Dienst versehen mussten. 1392 bestand die Brotschau aus 3 Mitgliedern, nach Verordnungen aus dem 15. Jh. aus 6 Leuten, nämlich 2 Konstofelern, 2 Vertretern der Zünfte und 2 Bäckern. Die Tatsache, welche wir schon betr. der Kontrolle über die Müller wahrnahmen, finden wir also hier auch für die Bäcker bestätigt: Die Schau stand unter dem überwiegenden Einfluss von Konsumenten, indem deren 4 Vertretern nur 2 Bäcker gegenüberstanden. Diese 6 wurden jeweils auf ein Jahr vom Rate bestimmt. Darnach schied je ein Vertreter obiger Körperschaften aus, und für sie ernannte der Rat wieder neue, sodass immer etliche Sachkundige da waren und nicht lauter Neulinge amtieren mussten. Jedoch war auch jetzt noch der Städtemeister an der Brotschau beteiligt. Mit diesen obrigkeitlich ernannten Brotbesehern gingen ständig zwei Geschworene und der Meister der Bäckerzunft, und zwar in untergeordneter Stellung, denn sie mussten ersteren gehorsam sein und sich nach ihnen inbezug auf die Anzahl und die Zeit der Brotschaugänge richten. Dafür bekam auch die Bäckerzunft einen Teil der Bussen. Wie es scheint, wirkten diese Zunftorgane als Sachverständige an der Brotschau mit. Sie mussten nämlich schwören, jede Zuwiderhandlung unverzüglich der Schaukommission anzuzeigen; ferner besehen Brotschaukommission und Geschworene zusammen auf die richtige Grösse.[1]) Ausserdem übten noch Zunftmeister und Zunftgericht der Bäcker eine Hut aus, die der Rat beibehalten wissen will, und zwar mit weiten Kompetenzen, denn sie dürfen 1467 den Bäckern, die Mehl

[1]) 86, 92, 102, 104, 109 f, 112.

haben, gebieten, bei Strafe zu backen, so oft es nötig ist.[1]) Dieselbe Kompetenz hat ein andermal der Zunftmeister, der deshalb den Markt alle Tage besehen soll.[2]) Daneben scheinen die Bäckergeschworenen noch für sich eine Art Polizei gebildet zu haben; sie mussten alle ihnen bekannt werdenden Zuwiderhandlungen dem Rate melden. Wie wir sehen, ist die Stellung und die Funktion der Geschworenen, der 2 Bäckermeister und des Bäckerzunftmeisters in allen diesen Fällen nicht so recht klar, da die Quellen sich nicht deutlich genug ausdrücken. Wir müssen uns also mit dieser Darstellung begnügen. Schliesslich waren auch noch sämtliche Bäckermeister zur gegenseitigen Anzeige verpflichtet.[3]) — Das wichtigste aller dieser Polizeiorgane war natürlich die städtische Brotschau. Sie musste täglich mindestens einmal umgehen und besuchte dann sämtliche Brotverkaufsstätten, so die Häuser und Läden der Bäcker, den Markt unter der Pfaltz, den Hartbrotmarkt, besah sogar das Brot auf den Zunftstuben und in den Wirtshäusern. Kein Bäcker durfte seine Produkte der Schau verheimlichen oder sie vor ihr verbergen; unbesehen durfte kein Brot losgeschlagen werden. Zum zweitenmal, also etwa nachher wieder auf dem Hartbrotmarkt, durfte Brot nicht besehen werden, ebensowenig solches, das schon über 2 Tage alt war, letzteres wohl wegen der Unzuverlässigkeit einer solch späten Prüfung. Die Quantität wurde die längste Zeit hindurch mit der Wage, nur etliche Zeit durch Inaugenscheinnahme kontrolliert. (cf. S. 41) Zur Feststellung der Qualität schnitten die Schauer verdächtiges Brot entzwei. Die Majorität der Brotschau entschied das Urteil, jedoch lag die Bestrafung dem Rate ob. Da sich die Quantität nach dem Kornpreis richtete, so war eine Aufklärung der Schau über diesen vonnöten. Daher mussten die 6 Beseher oder wenigstens ihrer drei mindestens alle 14 Tage am Freitag auf dem Markte sich nach dem Durchschnittsweizen- und -roggenpreis erkundigen. Bevor die genau detaillierten Brottaxen erlassen waren, fand ein jährliches Probebacken durch die Brotschau statt mit Berechnung der Unkosten und des Backlohnes, damit die Beseher mit einem richtigen Urteil ihr Amt ausüben könnten. Die Mitglieder der

[1]) 92, 100, 102. [2]) 101. [3]) 87, 105.

Schaukommission wurden durch einen festen Anteil an den Bussen, von 1454 ab noch dazu durch ein jährliches von der Stadt ausgeworfenes Fixum von 2 βδ pro Mann entlohnt.[1])

b. Der Hartbrotmarkt. Minderwertiges Brot, d. h. solches, das die Schau als schlecht gebacken oder zu klein erkannt hatte, oder das alt und hart geworden war, durfte unter allen Umständen nirgends anderswo feilgeboten werden als vor dem Münster auf dem Hartbrotmarkt. Diese Bestimmung war getroffen ausdrücklich aus Gründen einer leichteren Kontrolle und aus Fürsorge für den Konsumenten, dem eben diese leichtere und daher bessere Überwachung zustatten kam, dem aber auch, insofern er nun wusste, wo gutes und wo schlechtes Brot zu haben war, ein bequemeres und sichereres Einkaufen ermöglicht wurde.

Im Anschluss daran erhebt sich die Frage, ob das Prinzip der Marktkonzentration nicht auch auf den Verkauf des Qualitätsbrotes Anwendung fand. Auf den ersten Blick möchte es fast so scheinen. Es gibt nämlich Verordnungen, die befehlen, dass die Bäcker ihr Brot sollen ‚dragen und legen zuo merckete und zuo bancke' und dasselbe nicht in ihren Häusern lassen und dort verbergen dürfen. Allein schon die genauere Betrachtung dieser Stellen belehrt uns eines anderen. Offensichtlich ist hier der Ausdruck ‚tragen und legen zu Markt und zu Bank' nicht lokal zu verstehen, sondern ideell, er will nur besagen, dass die Bäcker ihre Ware zum Verkauf feilbieten und dieselbe nicht zurückbehalten sollen. Indess sind wir nicht darauf angewiesen, aus der Interpretation obiger Stellen Schlüsse zu ziehen. Anderorts ist deutlich ausgesprochen, dass die Bäcker verkaufen konnten, wo sie wollten, unter der Pfaltz, in ihren Häusern oder sonstwo.[2]) Somit ist es so gut wie sicher, dass ein Gebot der Konzentration des Verkaufs von Qualitätsbrot nicht existierte, was jedoch eine teilweise Verkaufskonzentration in praxi nicht ausschliesst.

II. Kontrolle der Landbäcker.

Ausnahmefälle, Massregeln zum Schutze des einheimischen Gewerbes und solche zu zolltechnischen Zwecken abgerechnet,

---

[1]) 87—89, 91 f, 99, 103 f, 111 f, 127. [2]) 87, 89, 91, 99—102, 112.

gab es für die Landbäcker weder Vorschriften noch Kontrolle. Diesen Satz müssen wir jedoch inbezug auf ihr Verhältnis zu der Kontrolleinrichtung des Hartbrotmarktes näher prüfen und, wie wir sehen werden, etwas einschränken. Wie uns bekannt, war ihr Brotverkauf aus Gründen einer rein zolltechnischen Kontrolle konzentriert. Das ihnen nach 1 Uhr übrigbleibende Brot durften sie nirgends mehr losschlagen, sondern mussten es bis zu ihrem nächsten Markttag, sei es nun, dass sie es wieder mitheimnahmen oder in Strassburg liessen, zurücklegen und dann wiederum von ihrem Karren oder Wagen aus und nur dort, d. h. also mit ihrem Qualitätsbrot zusammen, feilbieten. Anderweitige Vorschriften, etwa das Gebot einer Unterscheidung von gutem und minderwertigem Brot, sind uns nicht überliefert. Ohne weiteres ist klar, dass die eben geschilderte Regelung die einzige praktisch durchführbare war. Einmal galt das Brot ja erst nach 4 Tagen für alt und hart, die Landbäcker, die dreimal wöchentlich kamen, konnten es also beim folgenden Import ganz gut noch als Qualitätsware auslegen. Ferner brachte jeder Landbäcker ausser diesem Rest sicherlich noch frische Ware mit, sodass man einen Verkauf des guten und harten Brotes an getrennten Örtlichkeiten einfach nicht hätte durchführen können, denn das Verlangen, jenes Brotrestes wegen eine zweite Verkaufsperson anzustellen oder gar noch nach 1 Uhr in Strassburg zu bleiben, wäre gewiss zu weit gegangen. Daher ist obige Bestimmung nicht mehr als natürlich und selbstverständlich. Diese Praxis galt die längste Zeit. Eine andere herrschte jedoch seit 1493. Da baten die Bäcker um Abstellung des Brotimports, allein der Rat verordnete, dass es beim alten bleiben soll, jedoch mit der Ausnahme, dass fortan die Landbäcker die ihnen übrigbleibende Ware am nächsten Markttag auf dem Hartbrotmarkt verkaufen müssen bei der Strafe der heimischen Bäcker. [1]) Wie ist diese Änderung zu verstehen? Letztere Bestimmung war jetzt, und zwar aus den gleichen Gründen ebensowenig durchführbar wie früher. Hier bleibt uns nur eine Möglichkeit der Erklärung offen. Der Rat, so müssen wir annehmen, wollte, dem Drange uns unbekannter Umstände

---

[1]) 100f., 120. 124.

folgend, das Gesuch der einheimischen Bäcker nicht völlig abschlägig bescheiden, er machte diesen daher ein Zugeständnis, jedoch in dem Gedanken, dasselbe entweder nie praktisch werden zu lassen oder bei Gelegenheit wieder abzuschaffen.

III. Die Kontrolle der Hausbäcker.

Die Kontrollierung der Hausbäcker geschah auf höchst einfache Weise, nämlich durch die Konsumenten selbst. Nahm der Hausbäcker den Teig einer Kundschaft zum Backen mit — und andernfalls arbeitete er ja sowieso unter den Augen und der Kontrolle seines Auftraggebers — so musste er das Gesinde des betreffenden Kunden mit in sein Haus gehen und dabei zusehen lassen, wie man mit dessen Eigentum umgehe. Tat der Hausbäcker etwas Ungehöriges, oder hatte er einem Kunden schlecht gebacken, so konnte das dieser 1447 den Mühlmeistern, 1478 den Brotschauern anzeigen. Diese besahen dann das Brot, verhörten den Bäcker, fällten ein Urteil und verhängten die Strafe. [1])

[1]) 98, 116, 122.

Lebenslauf.

Anton August Herzog wurde geboren am 17. Juni 1885 zu Konstanz am Bodensee als Sohn des Schreinermeisters Anton Herzog und dessen Ehefrau Leopoldine geb. Neukum. Er ist katholischer Konfession. Nach Absolvierung des Gymnasiums seiner Heimatstadt bezog er, um Geschichte, Deutsch und Latein zu studieren, Michaeli 1904 die Universität Freiburg i. B., an welcher er fünf Semester verblieb. Von seinen weiteren Semestern verbrachte er eines in Berlin, eines wiederum in Freiburg und zwei in Heidelberg. Er hörte Vorlesungen bei den Herren Baist, v. Below, Braune, v. Domaszewski, Fabricius, Finke, Hampe, Harnack, Hintze, Kluge, Meinecke, Oncken, Panzer, Pfleiderer, Riehl, Roethe, D. Schäfer, Schmalz, E. Schmidt, Schmoller, v. Simson, Thurneysen, Uebinger, Wahl, v. Wilamowitz-Moellendorf und nahm teil an den Übungen der Herren Professoren v. Below, Braune, Finke, Hampe, Kluge, Meinecke, Oncken.

Allen diesen seinen Lehrern fühlt er sich zu grossem Dank verpflichtet, insbesondere aber Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below für seine Anregung und Unterstützung bei der vorliegenden Arbeit.

Buchdruckerei des Torgauer Kreisblattes, G. m. b. H.